

Rat der Stadt Musterstadt

BEKANNTMACHUNG

zur 11. Sitzung des Rates der Stadt Musterstadt
am Freitag, 13.02.2015, 18:30 Uhr
im Großer Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Musterstadt

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 13.01.2015
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Kreisverkehr Ruhrkampstraße
4. Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken den Stadtbusverkehr gemäß Personenbeförderungsgesetz und der EU-Verordnung 1370/2007 auszuschreiben.
5. Einziehung eines Wirtschaftsweges an der Marburger Straße
 1. Feststellung von Ausschließungsgründen
 2. Beratung und Beschlussfassung
6. Kunst in U-Bahnhöfen zeigen
7. Schaffung einer Sachbearbeitungsstelle im Fachbereich 2 bzw. Schaffung eines eigenen Sachgebietes für die Aufgaben rund um die Familiengerechte Kommune hier: Antrag gem. § 56 NKomVG der UWG und der CDU/FDP Gruppe
8. Änderung der Gebührensatzungen für Kindergarten und Krippen
9. Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Musterstadt
10. Weiterentwicklung der kommunalen Schulsozialarbeit
11. Änderung des Bebauungsplanes Mu/8 g „Ortskern - Alter Musterweg“ im Bereich des Grundstückes Alter Musterweg 4 - 6
hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
(erneute Behandlung wg. Verfahrensfehlern)
12. Anträge / Anfragen
13. Mitteilungen

Bielefeld, 29.01.2015

Der Bürgermeister

Rat der Stadt Musterstadt

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 11. Sitzung des Rates der Stadt Musterstadt
am Freitag, 13.02.2015, 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr
im Großer Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Musterstadt

Anwesenheiten

(Anwesenheitsliste entfernt)

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 13.01.2015
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Kreisverkehr Ruhrkampstraße (VL-100/2014)
4. Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken den Stadtbusverkehr gemäß Personenbeförderungsgesetz und der EU-Verordnung 1370/2007 auszuschreiben. (VL-1/2015)
5. Einziehung eines Wirtschaftsweges an der Marburger Straße (VL-6/2015)
 1. Feststellung von Ausschließungsgründen
 2. Beratung und Beschlussfassung
6. Kunst in U-Bahnhöfen zeigen (VL-11/2015)
7. Schaffung einer Sachbearbeitungsstelle im Fachbereich 2 bzw. Schaffung eines eigenen Sachgebietes für die Aufgaben rund um die Familiengerechte Kommune hier: Antrag gem. § 56 NKomVG der UWG und der CDU/FDP Gruppe (VL-9/2015)
8. Änderung der Gebührensatzungen für Kindergarten und Krippen (VL-10/2015)
9. Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Musterstadt (VL-13/2015)
10. Weiterentwicklung der kommunalen Schulsozialarbeit (VL-8/2015)
11. Änderung des Bebauungsplanes Mu/8 g „Ortskern - Alter Musterweg“ im Bereich des Grundstückes Alter Musterweg 4 - 6 hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB (erneute Behandlung wg. Verfahrensfehlern) (VL-56/2014 1. Ergänzung)
12. Anträge / Anfragen
13. Mitteilungen

Sitzungsverlauf

Bürgermeister Lothar Doblies eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Musterstadt um 18:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 13.01.2015

Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde einstimmig zur Kenntnis genommen. Einzelne Stellungnahmen wurden nicht vorgetragen.

2. Mitteilungen des Bürgermeisters

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf "Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus.

3. Kreisverkehr Ruhrkampstraße

VL-100/2014

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf "Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus.

Designs und Formatvorlagen helfen auch dabei, die Elemente Ihres Dokuments aufeinander abzustimmen. Wenn Sie auf "Design" klicken und ein neues Design auswählen, ändern sich die Grafiken, Diagramme und SmartArt-Grafiken so, dass sie dem neuen Design entsprechen. Wenn Sie Formatvorlagen anwenden, ändern sich die Überschriften passend zum neuen Design.

Die vorberatenden Ausschüsse nehmen die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Der Bau- und Verkehrsausschuss und der Rat beschließen die Planung.

16 Ja, 2 Nein, 2 Enth.

4. Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken den Stadtbusverkehr gemäß Personenbeförderungsgesetz und der EU-Verordnung 1370/2007 auszuschreiben.

VL-1/2015

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf "Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus.

Designs und Formatvorlagen helfen auch dabei, die Elemente Ihres Dokuments aufeinander abzustimmen. Wenn Sie auf "Design" klicken und ein neues Design auswählen, ändern sich die Grafiken, Diagramme und SmartArt-Grafiken so, dass sie dem neuen Design entsprechen. Wenn Sie Formatvorlagen anwenden, ändern sich die Überschriften passend zum neuen Design.

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf "Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus.

16 Ja, 2 Nein, 2 Enth.

5. Einziehung eines Wirtschaftsweges an der Marburger Straße **VL-6/2015**
1. Feststellung von Ausschließungsgründen
2. Beratung und Beschlussfassung

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf "Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus. Designs und Formatvorlagen helfen auch dabei, die Elemente Ihres Dokuments aufeinander abzustimmen. Wenn Sie auf "Design" klicken und ein neues Design auswählen, ändern sich die Grafiken, Diagramme und SmartArt-Grafiken so, dass sie dem neuen Design entsprechen. Wenn Sie Formatvorlagen anwenden, ändern sich die Überschriften passend zum neuen Design. Sparen Sie Zeit in Word dank neuer Schaltflächen, die angezeigt werden, wo Sie sie benötigen. Zum Ändern der Weise, in der sich ein Bild in Ihr Dokument einfügt, klicken Sie auf das Bild. Dann wird eine Schaltfläche für Layoutoptionen neben dem Bild angezeigt. Beim Arbeiten an einer Tabelle klicken Sie an die Position, an der Sie eine Zeile oder Spalte hinzufügen möchten, und klicken Sie dann auf das Pluszeichen.

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

16 Ja, 2 Nein, 2 Enth.

6. Kunst in U-Bahnhöfen zeigen

VL-11/2015

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf "Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus.

Designs und Formatvorlagen helfen auch dabei, die Elemente Ihres Dokuments aufeinander abzustimmen. Wenn Sie auf "Design" klicken und ein neues Design auswählen, ändern sich die Grafiken, Diagramme und SmartArt-Grafiken so, dass sie dem neuen Design entsprechen. Wenn Sie Formatvorlagen anwenden, ändern sich die Überschriften passend zum neuen Design.

Sparen Sie Zeit in Word dank neuer Schaltflächen, die angezeigt werden, wo Sie sie benötigen. Zum Ändern der Weise, in der sich ein Bild in Ihr Dokument einfügt, klicken Sie auf das Bild. Dann wird eine Schaltfläche für Layoutoptionen neben dem Bild angezeigt. Beim Arbeiten an einer Tabelle klicken Sie an die Position, an der Sie eine Zeile oder Spalte hinzufügen möchten, und klicken Sie dann auf das Pluszeichen.

Der Ausschuss für Kultur und Integration nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

15 Ja, 3 Nein, 2 Enth.

7. Schaffung einer Sachbearbeitungsstelle im Fachbereich 2 bzw. Schaffung eines eigenen Sachgebietes für die Aufgaben rund um die Familiengerechte Kommune hier: Antrag gem. § 56 NKomVG der UWG und der CDU/FDP Gruppe

VL-9/2015

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf "Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus.

Für die Koordination, Dokumentation und Organisation der Auditierung Familiengerechte Kommune zur Unterstützung der Projektleitung wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, ab dem 01.05.2015, im Fachbereich 2, Sachgebiet Soziales und Familie, eine neue Sachbearbeitungsstelle eingerichtet. Es handelt sich um eine halbe Planstelle, die je nach Aufgabenstellung im Bereich EG 6 bis EG 8 TVÖD eingruppiert wird. Die Stelle wird zunächst befristet bis zum 31.03.2017.

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

16 Ja, 2 Nein, 2 Enth.

8. Änderung der Gebührensatzungen für Kindergarten und Krippen VL-10/2015

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf "Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus.

Die als Anlage beigefügten Änderungssatzungen für Kindergarten- und Krippengebühren werden beschlossen.

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

16 Ja, 2 Nein, 2 Enth.

9. Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Musterstadt VL-13/2015

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf "Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus.

Designs und Formatvorlagen helfen auch dabei, die Elemente Ihres Dokuments aufeinander abzustimmen. Wenn Sie auf "Design" klicken und ein neues Design auswählen, ändern sich die Grafiken, Diagramme und SmartArt-Grafiken so, dass sie dem neuen Design entsprechen. Wenn Sie Formatvorlagen anwenden, ändern sich die Überschriften passend zum neuen Design.

Sparen Sie Zeit in Word dank neuer Schaltflächen, die angezeigt werden, wo Sie sie benötigen. Zum Ändern der Weise, in der sich ein Bild in Ihr Dokument einfügt, klicken Sie auf das Bild. Dann wird eine Schaltfläche für Layoutoptionen neben dem Bild angezeigt. Beim Arbeiten an einer Tabelle klicken Sie an die Position, an der Sie eine Zeile oder Spalte hinzufügen möchten, und klicken Sie dann auf das Pluszeichen.

Die Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Musterstadt.
Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

18 Ja, 2 Nein, 0 Enth.

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf "Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus.

Designs und Formatvorlagen helfen auch dabei, die Elemente Ihres Dokuments aufeinander abzustimmen. Wenn Sie auf "Design" klicken und ein neues Design auswählen, ändern sich die Grafiken, Diagramme und SmartArt-Grafiken so, dass sie dem neuen Design entsprechen. Wenn Sie Formatvorlagen anwenden, ändern sich die Überschriften passend zum neuen Design. Sparen Sie Zeit in Word dank neuer Schaltflächen, die angezeigt werden, wo Sie sie benötigen. Zum Ändern der Weise, in der sich ein Bild in Ihr Dokument einfügt, klicken Sie auf das Bild. Dann wird eine Schaltfläche für Layoutoptionen neben dem Bild angezeigt. Beim Arbeiten an einer Tabelle klicken Sie an die Position, an der Sie eine Zeile oder Spalte hinzufügen möchten, und klicken Sie dann auf das Pluszeichen.

Auch das Lesen ist bequemer in der neuen Leseansicht. Sie können Teile des Dokuments reduzieren und sich auf den gewünschten Text konzentrieren. Wenn Sie vor dem Ende zu lesen aufhören müssen, merkt sich Word die Stelle, bis zu der Sie gelangt sind – sogar auf einem anderen Gerät.

Der Ausschuss für Bildung und Kultur hält kommunale Schulsozialarbeit fachlich für erforderlich.

1. Im Primarbereich (Grundschulen) sollte eine Personalressource in Form von 2 Teilzeitstelle(n) mit jeweils 19,25 Wochenstunden vorgehalten werden.

2. Im Bereich der Sek.I Schulen (Schulzentren Markus und Lukas) sollte eine Personalressource von 2 Teilzeitstelle(n) mit jeweils 19,25 Wochenstunden vorgehalten werden.

15 Ja, 3 Nein, 2 Enth.

11. Änderung des Bebauungsplanes Mu/8 g „Ortskern - Alter Musterweg“ im Bereich des Grundstückes Alter Musterweg 4 - 6 hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB (erneute Behandlung wg. Verfahrensfehlern)

**VL-56/2014
1. Ergänzung**

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf "Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus.

Für den in der beigefügten Übersichtskarte kenntlich gemachten Bereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 11. Änderung des Bebauungsplanes Mu/8 g „Ortskern - Alter Musterweg“ beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Einbeziehung der öffentlichen Verkehrsfläche auf den Flurstücken 608 und 609 in das angrenzende Baugebiet und die Festsetzung überbaubarer Flächen auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsvorschlages für den Ausbau und die

Erweiterung des Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Alter Post-weg 4 - 6. Die Änderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch.

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

17 Ja, 3 Nein, 0 Enth.

12. Anträge / Anfragen

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf "Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus. Designs und Formatvorlagen helfen auch dabei, die Elemente Ihres Dokuments aufeinander abzustimmen. Wenn Sie auf "Design" klicken und ein neues Design auswählen, ändern sich die Grafiken, Diagramme und SmartArt-Grafiken so, dass sie dem neuen Design entsprechen. Wenn Sie Formatvorlagen anwenden, ändern sich die Überschriften passend zum neuen Design. Sparen Sie Zeit in Word dank neuer Schaltflächen, die angezeigt werden, wo Sie sie benötigen. Zum Ändern der Weise, in der sich ein Bild in Ihr Dokument einfügt, klicken Sie auf das Bild. Dann wird eine Schaltfläche für Layoutoptionen neben dem Bild angezeigt. Beim Arbeiten an einer Tabelle klicken Sie an die Position, an der Sie eine Zeile oder Spalte hinzufügen möchten, und klicken Sie dann auf das Pluszeichen.

Auch das Lesen ist bequemer in der neuen Leseansicht. Sie können Teile des Dokuments reduzieren und sich auf den gewünschten Text konzentrieren. Wenn Sie vor dem Ende zu lesen aufhören müssen, merkt sich Word die Stelle, bis zu der Sie gelangt sind – sogar auf einem anderen Gerät.

13. Mitteilungen

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf "Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus. Designs und Formatvorlagen helfen auch dabei, die Elemente Ihres Dokuments aufeinander abzustimmen. Wenn Sie auf "Design" klicken und ein neues Design auswählen, ändern sich die Grafiken, Diagramme und SmartArt-Grafiken so, dass sie dem neuen Design entsprechen. Wenn Sie Formatvorlagen anwenden, ändern sich die Überschriften passend zum neuen Design.

Sparen Sie Zeit in Word dank neuer Schaltflächen, die angezeigt werden, wo Sie sie benötigen. Zum Ändern der Weise, in der sich ein Bild in Ihr Dokument einfügt, klicken Sie auf das Bild. Dann wird eine Schaltfläche für Layoutoptionen neben dem Bild angezeigt. Beim Arbeiten an einer

Tabelle klicken Sie an die Position, an der Sie eine Zeile oder Spalte hinzufügen möchten, und klicken Sie dann auf das Pluszeichen.

Bürgermeister Lothar Doblies schließt die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Musterstadt um 19:30 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauer für Ihre Teilnahme.

Bielefeld, 16.02.2015

Bürgermeister

Lothar Doblies

Schriftführer

Franz Meier

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-100/2014	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	04.12.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Technischer Ausschuss	16.12.2014	vorberatend
Bauausschuss	21.01.2015	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	13.02.2015	beschließend

Betreff:

Kreisverkehr Ruhrkampstraße

Beschlussvorschlag:

Die vorberatenden Ausschüsse nehmen die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Der Bau- und Verkehrsausschuss und der Rat beschließen die Planung.

Finanzielle Auswirkungen:

Werden in der Sitzung vorgetragen.

Sachdarstellung:

In der Stadt Musterstadt wurde das ehemals industriell genutzte und später brach liegende Gelände der ThyssenKrupp AG, der sogenannte Krupp Gürtel neu geplant. In diesem Zusammenhang sind weitere Umstrukturierungsmaßnahmen geplant, die neben der Altendorfer Straße auch die Ruhrkampstraße betreffen. Hier soll südlich des heutigen Altendorfer City-Centers, ein neues Fachmarktzentrum mit rund 800 Stellplätzen entstehen. Mit dem entsprechenden Bebauungsplan 7/09 „Krupp-Gürtel: östlich Ruhrkampstraße – Mitte (Fachmarktzentrum)“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung dieses Fachmarktzentriums geschaffen werden.

Aufgrund von umfangreichen Verkehrsuntersuchungen wurde ein Erschließungskonzept entwickelt, das den Bau eines dreiarmligen Kreisverkehrs vorsieht. Die östliche Einmündung erschließt sowohl die Stellplatzflächen des geplanten Fachmarktzentriums als auch die bestehenden Flächen des Babyfachmarktes und der Druckerei. Zusätzlich ist hier die Ausfahrt der Anlieferung des Fachmarktzentriums vorgesehen. Im Westen wird unmittelbar aus dem Kreis heraus die Hoffläche der Olsberg Metallhandel GmbH erschlossen. Nördlich davon wird die Grundstückszufahrt der Schlenkhoff Baustoffhandel GmbH an die Ruhrkampstraße angeschlossen.

Durch den Bau des Kreisplatzes werden die Kreisverkehrszufahrten der Ruhrkampstraße in Richtung Osten abgekröpft. Das Geschwindigkeitsniveau auf der Ruhrkampstraße wird gedrosselt und die Ausfahrt aus der Erschließung des Fachmarktzentriums leistungsgerecht berücksichtigt. Bezüglich der beanspruchten Flächen liegt der geplante Kreisplatz zur Hälfte im Bereich der heutigen Fahrbahn der Ruhrkampstraße. Die andere Hälfte überdeckt das im Osten an die Ruhrkampstraße an-grenzende Grundstück, auf dem auch das geplante Fachmarktzentrum errichtet werden soll.

Durch den Ausbau des Knotenpunktes entfallen auf der Ostseite der Ruhrkampstraße etwa sieben Stellplätze. Im Zuge des Ausbaus müssen darüber hinaus zwei Bäume gefällt werden, die aber entlang des Kreisplatzes wieder ersetzt werden.

Der Kreisplatz weist einen Außendurchmesser von 28,00 m auf.

Die Kreisinsel stellt die innere Begrenzung der Kreisfahrbahn dar. In der Inselmitte wird ein Hügel aufgeschüttet. Ziel dieser Maßnahme ist es, einerseits die Erkennbarkeit des Knotens deutlich zu erhöhen. Andererseits verhindert eine derartige Erhöhung die freie Durchsicht auf den weiteren Verlauf der Strecke. Aus der Lage des Kreisplatzes ergibt sich eine auffällige Unterbrechung der gradlinigen Charakteristik der Ruhrkampstraße. Folge ist eine deutliche Reduzierung des vorherherrschenden Geschwindigkeitsniveaus auf der Ruhrkampstraße.

Die Knotenpunktzu- und ausfahrten sind einstreifig und durch Fahrbahnteiler getrennt. Die jeweiligen Fahrstreifenbreiten betragen an den Zufahrten in den Kreis 3,50m und an den Ausfahrten aus dem Kreis 4,00m.

Die vorhandene Radverkehrsführung endet etwa 10,00 m vor den Fahrbahnteilern des Kreisverkehrs. Neben den Fahrbahnteilern werden die Radfahrer auf Schutzstreifen weitergeführt (unterbrochene Markierungslinie = Nutzung durch motorisierten Verkehr im Bedarfsfall möglich) womit das Nebeneinanderfahren von Kraftfahrzeugen und Radfahrern verhindert werden soll. Gleichzeitig erreicht man mit dieser Maßnahme, dass Radfahrer vor dem motorisierten Verkehr in den Kreis einfahren. Eine gesonderte Markierung von Radfahrstreifen auf der Kreisfahrbahn ist gemäß den Vorschriften nicht zulässig.

In den Knotenpunktausfahrten beginnen die Radfahrstreifen etwa 10,00m hinter den Fahrbahnteilern. Auf der internen Erschließungsachse erfolgt die Radverkehrsführung grundsätzlich auf Schutzstreifen.

Längs der Ruhrkampstraße bleibt das Angebot für Fußgänger in seiner bisherigen Qualität erhalten und wird an die Geometrie des Kreisplatzes angepasst. Die dazu neu anzulegenden, straßenbegleitenden Gehwege sind mindestens 3,00m breit geplant.

Zusätzlich zum bestehenden Angebot werden im Bereich des Kreisplatzes zwei Fußgängerüberwege eingerichtet. Dem städtischen Standard entsprechend, sind diese 4,00m breit und barrierefrei ausgebaut. Die als Trennung zwischen Zu- und Ausfahrt des Kreisplatzes notwendigen Fahrbahnteiler weisen eine Breite von 2,50m auf.

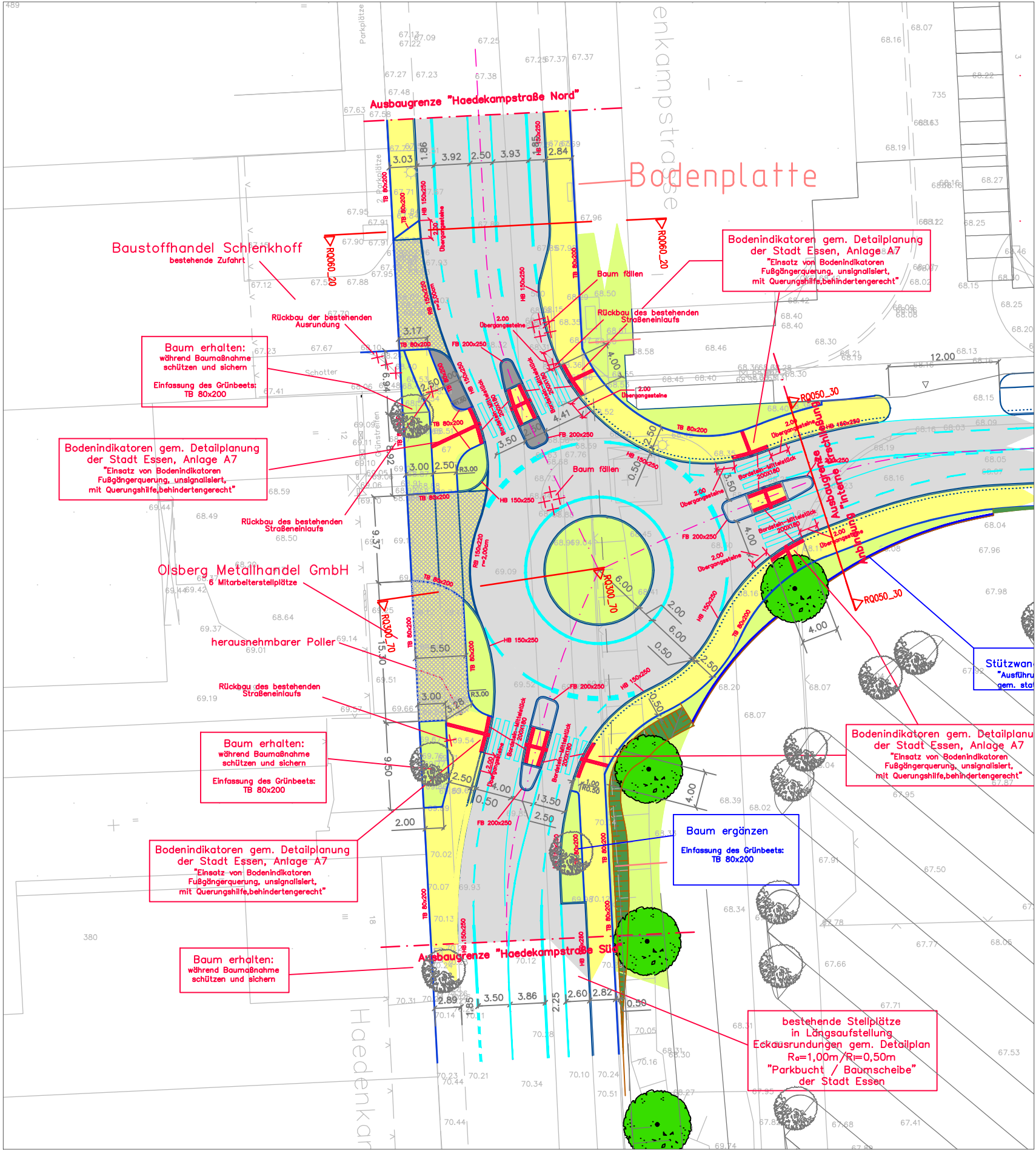
Die Stadt Musterstadt hat nach §124 BauGB die Herstellung der im beigefügten Lageplan dargestellten Baumaßnahme im Rahmen eines entsprechenden Erschließungsvertrages auf den Erschließungsträger, die METRO Group Asset Management GmbH&Co KG übertragen. Mit diesem Erschließungsvertrag verpflichtet sich der Erschließungsträger, alle notwendigen Arbeiten in eigener Verantwortung und Regie auf eigene Kosten durchzuführen. Der Stadt Musterstadt entstehen somit für diesen Umbau keine Kosten.

Der Baubeginn ist für Mitte März 2015 vorgesehen.

Anlage(n):

1. Beuungsplan Kreisverkehr Ruhrkampstraße
2. Legende Kreisverkehr Ruhrkampstraße

Der Bürgermeister



Baustoffhandel Schlenkhoff
bestehende Zufahrt

Baum erhalten:
während Baumaßnahme
schützen und sichern
Einfassung des Grünbeets:
TB 80x200

Bodenindikatoren gem. Detailplanung
der Stadt Essen, Anlage A7
"Einsatz von Bodenindikatoren
Fußgängerquerung, unsignalisiert,
mit Querungshilfe, behindertengerecht"

Olsberg Metallhandel GmbH
6 Mitarbeiterstellplätze

herausnehmbarer Poller

Baum erhalten:
während Baumaßnahme
schützen und sichern
Einfassung des Grünbeets:
TB 80x200

Bodenindikatoren gem. Detailplanung
der Stadt Essen, Anlage A7
"Einsatz von Bodenindikatoren
Fußgängerquerung, unsignalisiert,
mit Querungshilfe, behindertengerecht"

Baum erhalten:
während Baumaßnahme
schützen und sichern

Ausbaugrenze "Haedekampstraße Nord"

Bodenplatte

Bodenindikatoren gem. Detailplanung
der Stadt Essen, Anlage A7
"Einsatz von Bodenindikatoren
Fußgängerquerung, unsignalisiert,
mit Querungshilfe, behindertengerecht"

Rückbau der bestehenden
Ausrundung

Baum fällen

Rückbau des bestehenden
Straßeneinlaufs

Baum fällen

Ausbaugrenze "Ausbauge-
technische Führung"

Rückbau des bestehenden
Straßeneinlaufs

Rückbau des bestehenden
Straßeneinlaufs

Rückbau des bestehenden
Straßeneinlaufs

Bodenindikatoren gem. Detailplanung
der Stadt Essen, Anlage A7
"Einsatz von Bodenindikatoren
Fußgängerquerung, unsignalisiert,
mit Querungshilfe, behindertengerecht"

Baum ergänzen
Einfassung des Grünbeets:
TB 80x200

Ausbaugrenze "Haedekampstraße Süd"

bestehende Stellplätze
in Längsaufstellung
Eckausrundungen gem. Detailplan
 $R_a=1,00m$ / $R_i=0,50m$
"Parkbucht / Baumscheibe"
der Stadt Essen

Stützwanne
"Ausführung
gem. sta"

	Fahrbahn		
	Parken		Grundstückszufahrt
	Radweg (Baulich)		Aufpflasterung Fahrbahnnteiler
	gepl. Baum		vorh. Baum
	abgesenkter Bordstein		Aufpflasterung
	Rampenformsteine		Leerrohrtrasse RWE
	Blindenleitspur (mit Anzahl der Pflasterreihen 10/20/8)		Leerrohrtrasse ARCOR
	gepl. Beleuchtung		Leerrohrtrasse T-COM
	gepl. Ablauf		vorh. Beleuchtung
	Grat od. Kehle		vorh. Ablauf
	Rinne mit Gefälle- und Längenangabe		vorh. Ablauf in Höhe ändern
	gepl. Höhe	x 32,45	vorh. Höhe (Darstellung in "grau")
		x(32,45)	vorh. Höhe bleibt

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-1/2015	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	18.12.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bauausschuss	21.01.2015	vorberatend
Technischer Ausschuss	09.02.2015	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	13.02.2015	beschließend

Betreff:

Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken den Stadtbusverkehr gemäß Personenbeförderungsgesetz und der EU-Verordnung 1370/2007 auszuschreiben.

Beschlussvorschlag:

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf "Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus.

Finanzielle Auswirkungen:

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf "Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus.

Designs und Formatvorlagen helfen auch dabei, die Elemente Ihres Dokuments aufeinander abzustimmen. Wenn Sie auf "Design" klicken und ein neues Design auswählen, ändern sich die Grafiken, Diagramme und SmartArt-Grafiken so, dass sie dem neuen Design entsprechen. Wenn Sie Formatvorlagen anwenden, ändern sich die Überschriften passend zum neuen Design.

Sparen Sie Zeit in Word dank neuer Schaltflächen, die angezeigt werden, wo Sie sie benötigen. Zum Ändern der Weise, in der sich ein Bild in Ihr Dokument einfügt, klicken Sie auf das Bild. Dann wird eine Schaltfläche für Layoutoptionen neben dem Bild angezeigt. Beim Arbeiten an einer Tabelle klicken Sie an die Position, an der Sie eine Zeile oder Spalte hinzufügen möchten, und klicken Sie dann auf das Pluszeichen.

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt

werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf "Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus.

Designs und Formatvorlagen helfen auch dabei, die Elemente Ihres Dokuments aufeinander abzustimmen. Wenn Sie auf "Design" klicken und ein neues Design auswählen, ändern sich die Grafiken, Diagramme und SmartArt-Grafiken so, dass sie dem neuen Design entsprechen. Wenn Sie Formatvorlagen anwenden, ändern sich die Überschriften passend zum neuen Design.

Sachdarstellung:

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf "Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus.

Designs und Formatvorlagen helfen auch dabei, die Elemente Ihres Dokuments aufeinander abzustimmen. Wenn Sie auf "Design" klicken und ein neues Design auswählen, ändern sich die Grafiken, Diagramme und SmartArt-Grafiken so, dass sie dem neuen Design entsprechen. Wenn Sie Formatvorlagen anwenden, ändern sich die Überschriften passend zum neuen Design.

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-6/2015	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	19.12.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bauausschuss	21.01.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	12.02.2015	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	13.02.2015	beschließend

Betreff:

Einziehung eines Wirtschaftsweges an der Marburger Straße

- 1. Feststellung von Ausschließungsgründen**
- 2. Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einem Verkauf des Wirtschaftsweges ergeben sich bei einem angenommenen Verkaufspreis von 5,00 Euro je m² Einzahlungen in Höhe von 1.700,00 Euro. Der bilanzielle Buchwert des Flurstücks beläuft sich auf 340,00 Euro.

Sachdarstellung:

Nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW vom 18.12.2014 (StrWG NRW) kann eine Straße eingezogen werden, wenn für sie kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Die beiden Anlieger beabsichtigen den Weg zu erwerben.

Die beabsichtigte Einziehung des Wirtschaftsweges an der Marburger Straße ist ortsüblich für die Dauer von 3 Monaten bekanntgemacht worden. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung sind nicht erhoben worden.

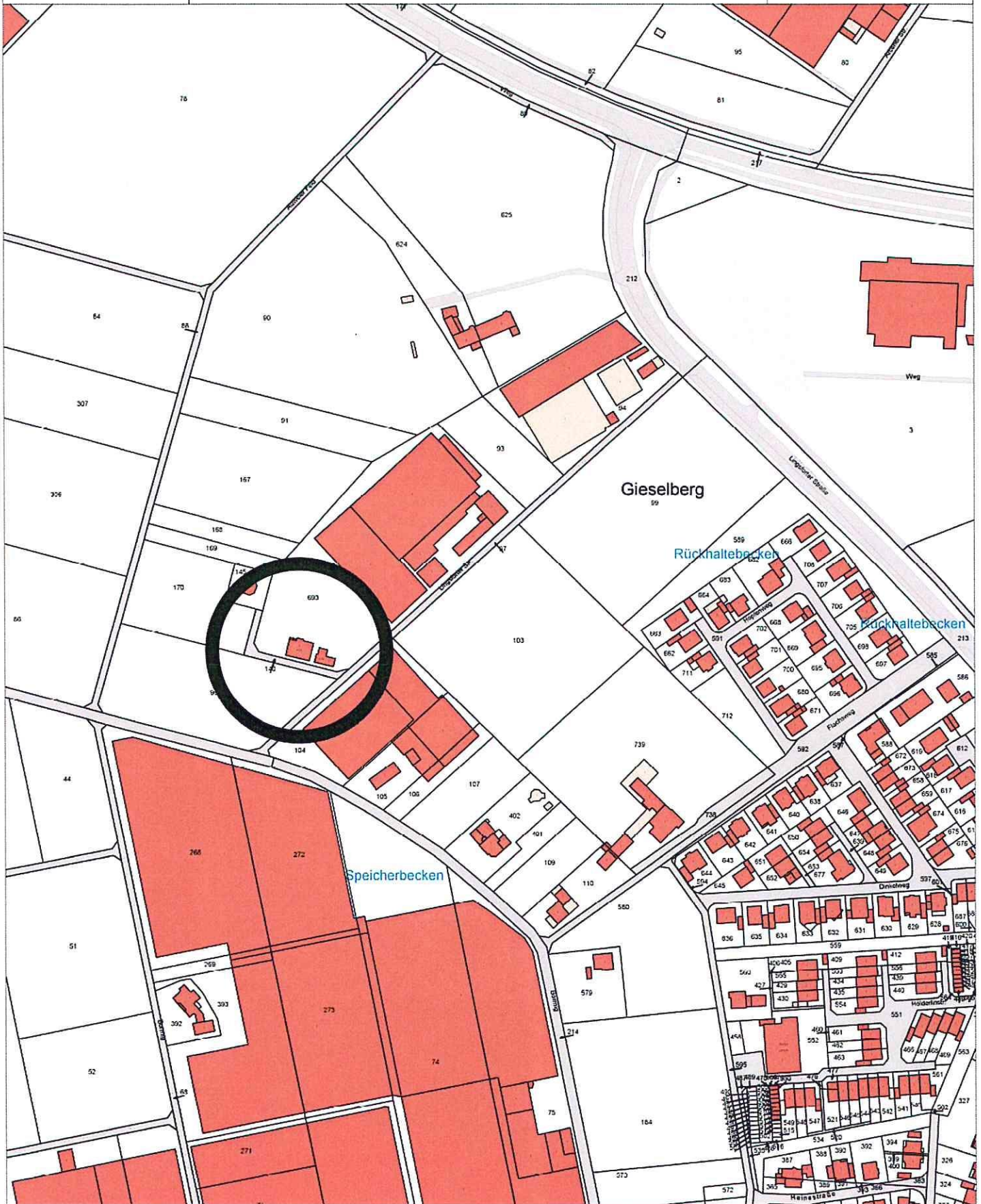
Die Einziehung kommt in Betracht, wenn der Wirtschaftsweg jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Das öffentliche Interesse begründet sich in dem Verlust jeglicher Verkehrsbedeutung dieses Weges.

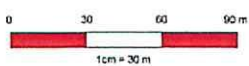
Anlage(n):

1. Lageplan
2. Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)

Der Bürgermeister

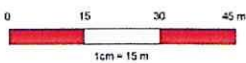


M 1 : 3000





M 1 : 1500



91

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 18.12.2014

**Straßen- und Wegegesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW),
Bekanntmachung der Neufassung
Vom 23. September 1995 (Fn 1)**

Aufgrund des Artikels IV des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 384) (Fn 2) wird nachstehend der Wortlaut des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der seit 30. Mai 1995 geltenden Fassung in fortlaufender Paragraphenfolge und unter Berichtigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt die Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1983 (GV. NW. S. 306) sowie die Änderungsgesetze vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175), vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 503) und vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 384).

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Straßen- und Wegegesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23. September 1995**

Inhaltsverzeichnis (Fn 11)

**Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen**

1. Abschnitt
Grundsatzvorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Öffentliche Straßen

§ 3 Einteilung der öffentlichen Straßen

§ 4 Straßenverzeichnisse und Straßennummern

§ 5 Ortsdurchfahrten

§ 6 Widmung

§ 7 Einziehung, Teileinziehung

§ 8 Umstufung

§ 9 Straßenbaulast

§ 9 a Hoheitsverwaltung, bautechnische Sicherheit

2. Abschnitt

Eigentum

§ 10 Wechsel der Straßenbaulast

§ 11 Eigentumserwerb

§ 12 Rückübertragung von Eigentum- und Vorkaufsrecht

§ 13 Grundbuchberichtigung und Vermessung

3. Abschnitt Gemeingebrauch, Sondernutzungen und sonstige Benutzung

§ 14 Gemeingebrauch

§ 14 a Straßenanliegergebrauch

§ 15 Beschränkungen des Gemeingebrauchs

§ 16 Vergütung von Mehrkosten

§ 16 a Umleitungen

§ 17 Verunreinigung, Abfall

§ 18 Sondernutzungen

§ 19 Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten und an Gemeindestraßen

§ 19 a Sondernutzungsgebühren

§ 20 Straßenanlieger, Zufahrten, Zugänge

§ 21 Besondere Veranstaltungen

§ 22 Unerlaubte Benutzung einer Straße

§ 23 Sonstige Benutzung

§ 24 Enteignungsbeschränkung

4. Abschnitt Anbau an Straßen und Schutzmaßnahmen

§ 25 Bauliche Anlagen an Straßen

§ 26 Entschädigung bei Anbaubeschränkungen

§ 27 Freihaltung der Sicht bei Kreuzungen und Einmündungen

§ 28 Anlagen der Außenwerbung

§ 29 (weggefallen)

§ 30 Schutzmaßnahmen

§ 31 Schutzwald

§ 32 Pflanzungen an Straßen

5. Abschnitt
Straßenkreuzungen, Kreuzungen mit Gewässern

§ 33 Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen

§ 34 Kostentragung bei Kreuzungen öffentlicher Straßen

§ 35 Unterhaltung der Kreuzungen öffentlicher Straßen

§ 35 a Kostentragung bei Kreuzungen mit Gewässern

§ 35 b Unterhaltung der Kreuzungen mit Gewässern

§ 36 Ermächtigung zu Rechtsverordnungen

6. Abschnitt
Planung, Planfeststellung,
Plangenehmigung und Enteignung

§ 37 Planung und Linienabstimmung

§ 37 a Vorarbeiten

§ 37 b Planungsgebiete

§ 38 Planfeststellung, Plangenehmigung

§ 39 Behörden des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens

§ 40 Veränderungssperre, Vorkaufsrecht

§ 40 a Einstellung des Planfeststellungsverfahrens

§ 41 Vorzeitige Besitzeinweisung

§ 42 Enteignung, Entschädigungsansprüche

Zweiter Teil
Träger der Straßenbaulast für Landesstraßen
und Kreisstraßen

§ 43 Träger der Straßenbaulast

§ 44 Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten

§ 45 Straßenbaulast Dritter

§ 46 Unterhaltung von Straßenteilen bei fremder Baulast

Dritter Teil
Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen

1. Abschnitt
Gemeindestraßen

§ 47 Straßenbaulast für Gemeindestraßen

§ 48 Beschränkt-öffentliche Gemeindestraßen

§ 49 Radverkehrsnetze

2. Abschnitt
Sonstige öffentliche Straßen

§ 50 Straßenbaulast für sonstige öffentliche Straßen und Wege

§ 51 Anwendung von Vorschriften bei sonstigen öffentlichen Straßen

3. Abschnitt

§ 52 (weggefallen)

Vierter Teil
Aufsicht und Zuständigkeiten

§ 53 Straßenaufsicht

§ 54 Straßenaufsichtsbehörden

§ 55 Bautechnische Regelungen

§ 56 Straßenbaubehörden

§ 57 (weggefallen)

§ 58 (weggefallen)

Fünfter Teil
Ordnungswidrigkeiten,
Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten

§ 59 Ordnungswidrigkeiten

2. Abschnitt
Übergangsvorschriften

§ 60 Vorhandene Straßen

§ 61 (weggefallen)

§ 62 (weggefallen)

§ 63 Eigentum

§ 64 Sondernutzungen

§ 65 (weggefallen)

§ 66 (weggefallen)

§ 67 (weggefallen)

3. Abschnitt Schlußvorschriften

~~§ 68~~ (weggefallen)

§ 69 (weggefallen)

§ 70 Durchführungsvorschriften

§ 71 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt Grundsatzvorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Das Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen. Für Bundesfernstraßen gilt es nur, soweit diese ausdrücklich genannt sind.

§ 2

Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören:

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere

a) der Straßenuntergrund, die Erdbauwerke einschließlich der Böschungen, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Dämme, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Stützwände und Lärmschutzanlagen;

b) die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen), die Bankette und die Bushaltestellenbuchten sowie die Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege), sowie Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen (unselbständige Parkflächen, unselbständige Rastplätze) und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche;

2. der Luftraum über dem Straßenkörper;

3. das Zubehör; das sind insbesondere die amtlichen Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit, Ordnung oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;

4. die Nebenanlagen; das sind Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, insbesondere Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

(3) Bei öffentlichen Straßen auf Deichen, Staudämmen und Staumauern gehören zum Straßenkörper lediglich der Straßenoberbau, die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen sowie die unselbständigen Rad- und Gehwege und die unselbständigen Parkflächen.

§ 3

Einteilung der öffentlichen Straßen

(1) Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:

1. Landesstraßen,
2. Kreisstraßen,
3. Gemeindestraßen,
4. sonstige öffentliche Straßen.

(2) Landesstraßen sind Straßen mit mindestens regionaler Verkehrsbedeutung, die den durchgehenden Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen untereinander und zusammen mit den Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Netz bilden.

(3) Kreisstraßen sind Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens einen Anschluß an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben.

(4) Gemeindestraßen sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u. a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u. a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(5) Sonstige öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, welche keiner anderen Straßengruppe angehören. Zu den sonstigen öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Eigentümerstraßen und -wege.

§ 4 (Fn 4)

Straßenverzeichnisse und Straßennummern

(1) Für die Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen werden Straßenverzeichnisse als Bestandsverzeichnisse geführt. Der Landesbetrieb Straßenbau führt die Verzeichnisse Landesstraßen und Kreisstraßen. Die Gemeinden führen die Verzeichnisse für die Gemeindestraßen. In die Verzeichnisse sind alle Straßen entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer Straßengruppe, der Widmungsinhalt, die Träger der Straßenbaulast, die etwa vorhandenen Ortsdurchfahrten sowie die Länge der Straßen einschließlich der Rad- und Gehwege aufzunehmen. Die Gemeindestraßen sollen zusätzlich nach ihrer Bedeutung oder Bestimmung im Sinne von § 3 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 gekennzeichnet werden. Für Straßen nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 (Hauptverkehrsstraßen) unterrichten die Gemeinden den Landesbetrieb Straßenbau auf Anfrage über den Bestand. Veränderungen haben die Straßenbaubehörden der verzeichnisführenden Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Einsicht in die Straßenverzeichnisse steht jedermann frei.

(2) Die Landesstraßen und Kreisstraßen werden mit Nummern bezeichnet. Die Nummern für die Landesstraßen werden von dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium, die der Kreisstraßen vom Landesbetrieb Straßenbau bestimmt. Die Gemeinden können die öffentlichen Straßen mit einem Namen bezeichnen oder nummerieren.

§ 5 (Fn 4)

Ortsdurchfahrten

(1) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landesstraße oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Die Ortsdurchfahrt einer Landesstraße setzt der Landesbetrieb Straßenbau im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Bezirksregierung fest. Die Festsetzung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Ortsdurchfahrt einer Kreisstraße setzt der Kreis im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Bezirksregierung fest. In kreisfreien Städten setzt die Stadt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung die Ortsdurchfahrt fest. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen entsprechend.

(4) Bei der Festsetzung der Ortsdurchfahrt kann von Absatz 1 abgewichen werden, wenn die Länge der Ortsdurchfahrt wegen der Art der Bebauung in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Einwohnerzahl steht oder wenn es aus Gründen der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen geboten ist.

(5) Reicht die festgesetzte Ortsdurchfahrt einer Landesstraße für den Verkehr nicht aus, so soll der Landesbetrieb Straßenbau im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Bezirksregierung eine Straße, die nach ihrem Ausbauzustand für die Aufnahme des Verkehrs geeignet ist, als zusätzliche Ortsdurchfahrt festsetzen. Satz 1 gilt für Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen entsprechend; die zusätzliche Ortsdurchfahrt wird im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Bezirksregierung vom Kreis, in kreisfreien Städten im Einvernehmen mit der Bezirksregierung von der Stadt, festgesetzt.

§ 6

Widmung

(1) Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

(2) Die Widmung verfügt die Straßenbaubehörde. Ist die widmende Straßenbaubehörde nicht Behörde des Trägers der Straßenbaulast, so ist zur Widmung dessen schriftliche Zustimmung erforderlich. Die Widmung eines nicht öffentlichen Weges, der außerhalb einer Ortsdurchfahrt in eine Bundesstraße, Landesstraße oder Kreisstraße einmündet, zu einer Straße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 bedarf der vorherigen Zustimmung der Straßenbaubehörde für die Bundesstraße, Landesstraße oder Kreisstraße.

(3) In der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Einstufung), und Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt).

(4) Nachträgliche Beschränkungen der Widmung richten sich nach den Vorschriften über die Einziehung (§ 7). Sonstige nachträgliche Änderungen des Widmungsinhalts sind durch Widmungsverfügung festzulegen.

(5) Voraussetzung für die Widmung ist, daß der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder daß der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt oder den Besitz durch Vertrag überlassen haben oder daß der Träger der Straßenbaulast den Besitz des der Straße dienenden Grundstücks durch Einweisung (§ 37 Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz in Verbindung mit § 50) oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat.

(6) Durch privatrechtliche Verfügungen oder durch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Enteignung über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.

(7) Bei Straßen, deren Bau oder wesentliche Änderung durch Planfeststellung geregelt wird, kann die Widmung in diesem Verfahren mit der Maßgabe verfügt werden, daß sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die

Straßenbaubehörde hat den Zeitpunkt der Verkehrsübergabe, die Straßengruppe sowie Beschränkungen und Besonderheiten der Widmung im Sinne von Absatz 3 der Straßenaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(8) Wird eine Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen. Einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bedarf es nicht.

§ 7

Einziehung, Teileinziehung

(1) Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Teileinziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird. Einziehung und Teileinziehung sind von der Straßenbaubehörde mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und werden im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

(2) Hat eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vor, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Straße verfügen. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine Teileinziehung vor, so kann die Straßenbaubehörde die Teileinziehung verfügen.

(4) Die Absicht der Einziehung oder Teileinziehung ist von den berührten Gemeinden auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben; dabei ist unter Angabe von Zeit und Ort darauf hinzuweisen, daß bei der Gemeinde Karten der betroffenen Straße zur Einsicht bereitliegen. Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn die zur Einziehung oder Teileinziehung vorgesehenen Strecken in dem in einem Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plan als solche kenntlich gemacht worden sind.

(5) Werden durch Planfeststellung der Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen geregelt, so können Einziehung und Teileinziehung in diesem Verfahren mit der Maßgabe verfügt werden, daß sie mit der Sperrung wirksam werden. Die Straßenbaubehörde hat den Zeitpunkt der Sperrung und den Inhalt der Verfügung der Straßenaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(6) Wird im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 6 Abs. 8 Satz 1 der Teil einer öffentlichen Straße dem Verkehr nicht nur vorübergehend entzogen, so gilt dieser Teil mit der Sperrung als eingezogen. Einer Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 bedarf es in diesem Fall nicht.

(7) Mit der Einziehung einer Straße entfallen Gemeingebrauch (§ 14) und widerrufliche Sondernutzungen (§§ 18ff.). Bei Teileinziehung einer Straße werden Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen entsprechend eingeschränkt.

§ 8 (Fn 4)

Umstufung

(1) Umstufung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine öffentliche Straße bei Änderung ihrer Verkehrsbedeutung der entsprechenden Straßengruppe zugeordnet wird (Aufstufung, Abstufung). Die Umstufung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen.

(2) Änderungen der Verkehrsbedeutung, die eine Umstufung erforderlich machen können, haben die Straßenbaubehörden den Straßenaufsichtsbehörden anzuzeigen.

(3) Die Umstufungen verfügt die für die Straße höherer Verkehrsbedeutung (§ 3 Abs. 1) zuständige Straßenaufsichtsbehörde. Die beteiligten Träger der Straßenbaulast sind vorher mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung zu hören.

(4) Werden infolge großräumiger Planungen oder Programme des Bundes oder des Landes Umstufungen erforderlich, so stellt das für das Straßenwesen zuständige Ministerium im

Einvernehmen mit dem für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Ministerium und nach Anhörung des Regionalrates und der zuständigen Ausschüsse des Landtags ein Umstufungsprogramm auf.

(5) Die Umstufung soll nur zum Beginn eines Haushaltsjahres wirksam und mindestens drei Monate vorher angekündigt werden. Im Einvernehmen mit dem neuen Träger der Straßenbaulast kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden.

(6) Im Falle der Abstufung einer Bundesfernstraße bestimmt das für das Straßenwesen zuständige Ministerium die neue Straßengruppe. Der neue Träger der Straßenbaulast ist vorher zu hören.

§ 9 (Fn 6) **Straßenbaulast**

(1) Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder sonst zu verbessern sowie zu unterhalten. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen hinzuweisen.

(2) Beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Umweltschutzes, des Städtebaus, des öffentlichen Personennahverkehrs, der im Straßenverkehr besonders gefährdeten Personengruppen sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs angemessen zu berücksichtigen. Die Belange von Menschen mit Behinderung und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind mit dem Ziel zu berücksichtigen, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen.

(3) Die Träger der Straßenbaulast sollen nach besten Kräften über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen bleiben unberührt.

§ 9a **Hoheitsverwaltung, bautechnische Sicherheit**

(1) Die mit dem Bau und der Unterhaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben obliegen den Bediensteten der damit befaßten Körperschaften als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Das gleiche gilt für die Erhaltung der Verkehrssicherheit.

(2) Die Straßen sind so herzustellen und zu unterhalten, daß sie den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen. Einer Genehmigung, Zustimmung, Anzeige, Erlaubnis, Überwachung und Abnahme bedarf es, ausgenommen für Gebäude, nicht, wenn die baulichen Anlagen zur Erfüllung der Straßenbaulast unter verantwortlicher Leitung einer Straßenbaubehörde erstellt werden. Satz 2 gilt für bauliche Anlagen von Gemeinden nur dann, wenn diese untere Bauaufsichtsbehörden sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 Landesbauordnung). Die Straßenbaubehörde trägt die Verantwortung dafür, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten und die sicherheitstechnischen Erfordernisse erfüllt werden.

(3) Die Straßenbaubehörde kann bestimmte Aufgaben, die ihr aufgrund des Absatzes 2 anstelle der Bauaufsichtsbehörde obliegen, nach den für die Bauaufsichtsbehörde geltenden Vorschriften auf besondere Sachverständige übertragen.

(4) Absatz 3 gilt für die Verwaltung der Bundesfernstraßen entsprechend.

2. Abschnitt **Eigentum**

§ 10 **Wechsel der Straßenbaulast**

(1) Beim Wechsel der Straßenbaulast gehen das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast

an der Straße sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den neuen Träger der Straßenbaulast über, soweit das Eigentum bisher bereits dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zustand.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. das Eigentum an Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4);
2. das Eigentum an Leitungen, die der bisherige Träger der Straßenbaulast für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung in die Straße verlegt hat;
3. Rechte und Pflichten des bisherigen Trägers der Straßenbaulast aus Gebietsversorgungsverträgen;
4. Verbindlichkeiten des bisherigen Trägers der Straßenbaulast aus der Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

(3) Hat der bisherige Eigentümer berechtigterweise besondere Anlagen in der Straße gehalten, so ist der neue Eigentümer verpflichtet, diese in dem bisherigen Umfang zu dulden. § 18 Abs. 3 und 4 und § 16 gelten entsprechend.

(4) Der bisherige Träger der Straßenbaulast hat dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, daß sich die Straße in dem durch die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfang in einem der Verkehrssicherheit und der ordnungsgemäßen Unterhaltung entsprechenden Zustand befindet und er den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat. Ist eine abzustufende Straße nicht ordnungsgemäß ausgebaut, so hat er dafür nur insoweit einzustehen, als der Ausbauzustand hinter den Anforderungen der künftigen Straßengruppe zurückbleibt.

(5) Hat der bisherige Träger der Straßenbaulast für den Bau oder die Änderung der Straße das Eigentum an einem Grundstück erworben, so hat der neue Träger der Straßenbaulast einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums. Steht dem bisherigen Träger der Straßenbaulast ein für Zwecke des Satzes 1 erworbener Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück zu, so ist er verpflichtet, das Eigentum an dem Grundstück zu erwerben und nach Erwerb auf den neuen Träger der Straßenbaulast zu übertragen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nur insoweit, als das Grundstück dauernd für die Straße benötigt wird. Dem bisherigen Träger der Straßenbaulast steht für Verbindlichkeiten, die nach dem Wechsel der Straßenbaulast fällig werden, gegen den neuen Träger der Straßenbaulast ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen zu. Im übrigen wird das Eigentum ohne Entschädigung übertragen.

§ 11

Eigentumserwerb

(1) Der Träger der Straßenbaulast soll das Eigentum an den der Straße dienenden Grundstücken erwerben.

(2) Stehen die für die Straße in Anspruch genommenen Grundstücke nicht im Eigentum des Trägers der Straßenbaulast, so hat dieser auf Antrag des Eigentümers oder eines sonst dinglich Berechtigten die Grundstücke spätestens innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Inbesitznahme zu erwerben. Diese Frist ist gehemmt, solange der Erwerb der Grundstücke durch vom Träger der Straßenbaulast nicht zu vertretende Umstände verzögert wird. Waren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Grundstücke für eine Straße in Anspruch genommen, so beginnt die Frist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen. Kommt der Träger der Straßenbaulast dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Berechtigte die ihm nach den §§ 10 bis 13 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes zustehenden Ansprüche unmittelbar bei der Enteignungsbehörde geltend machen. Für das Verfahren gelten die §§ 27 und 28 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes.

(3) Ist eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung nach § 38 nicht erfolgt und sind Grundstücke für die Straße in Anspruch genommen worden, so stellt die Enteignungsbehörde auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast im Enteignungsbeschluß zugleich die Zulässigkeit der Enteignung fest. § 4 Abs. 1 und 2 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes ist anzuwenden.

(4) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Träger der Straßenbaulast durch eine Dienstbarkeit oder ein sonstiges dingliches Recht die Verfügungsbefugnis eingeräumt, gilt Absatz 2 nicht, solange dieses Recht besteht.

(5) Bis zum Erwerb der für die Straße in Anspruch genommenen Grundstücke nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 stehen dem Träger der Straßenbaulast die Rechte und Pflichten des Eigentümers der Ausübung nach in dem Umfang zu, in dem dies die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs erfordert.

§ 12

Rückübertragung von Eigentum und Vorkaufsrecht

(1) Bei Einziehung einer Straße kann der frühere Eigentümer, wenn das Eigentum nach § 10 Abs. 1 übergegangen war, innerhalb eines Jahres verlangen, daß ihm das Eigentum ohne Entschädigung zurückübertragen wird.

(2) Waren die für die eingezogene Straße in Anspruch genommenen Grundstücke außerhalb eines Enteignungsverfahrens durch Vertrag erworben, so steht dem jeweiligen Eigentümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu. Durch eine Rückübertragung des Eigentums nach Absatz 1 wird dieses Vorkaufsrecht nicht berührt.

(3) Auf das Vorkaufsrecht (Absatz 2) sind die §§ 504 bis 510, 513, 1098 Abs. 2, 1099 bis 1102 und 1103 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch.

§ 13

Grundbuchberichtigung und Vermessung

(1) Beim Übergang des Eigentums nach § 10 Abs. 1 ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der Straßenbaubehörde des neuen Trägers der Straßenbaulast zu stellen. Der Antrag muß vom Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück dem neuen Träger der Straßenbaulast gehört.

(2) Die Kosten der Vermessung und Vermarkung eines nach § 10 Abs. 1 übergehenden Grundstücks hat der neue Träger der Straßenbaulast zu tragen.

(3) Wird das Eigentum nach § 12 Abs. 1 zurückübertragen, so hat der bisherige Träger der Straßenbaulast die Kosten für die Vermessung, die Vermarkung und Beurkundung zu tragen.

(4) Für die Eintragung des Eigentumsübergangs in das Grundbuch werden in den Fällen des § 10 Abs. 1 oder des § 12 Abs. 1 Kosten nach der Kostenordnung nicht erhoben.

3. Abschnitt

Gemeingebrauch,

Sondernutzungen und sonstige Benutzung

§ 14

Gemeingebrauch

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Im Rahmen des Gemeingebrauchs hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden, soweit sich aus der Widmung der Straße und dem Straßenverkehrsrecht nichts anderes ergibt.

(3) Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie zu dienen bestimmt ist. Der Straßenanliegergebrauch (§ 14a) bleibt unberührt.

(4) Die Erhebung von Gebühren für die Ausübung des Gemeingebrauchs bedarf einer besonderen gesetzlichen Regelung.

§ 14a

Straßenanliegergebrauch

(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

(2) Den Straßenanliegern steht unbeschadet des § 20 Abs. 5 kein Anspruch darauf zu, daß die Straße nicht geändert oder eingezogen wird.

§ 15

Beschränkungen des Gemeingebrauchs

(1) Der Gemeingebrauch kann vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden durch die Straßenbaubehörden beschränkt werden, wenn dies wegen des baulichen Zustandes der Straße notwendig ist. Die Beschränkungen sind von der Straßenbaubehörde in einer den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Weise kenntlich zu machen. Die Straßenverkehrsbehörde sowie die Gemeinden, die die Straße berührt, sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Beschränkung des Gemeingebrauchs zu unterrichten; in unvorhergesehenen Fällen ist die Benachrichtigung nachzuholen. Die Vorschriften über die Einziehung und Teileinziehung (§ 7) bleiben unberührt.

(2) Der Träger der Straßenbaulast für eine Straße, deren Gemeingebrauch durch die Straßenbaubehörde dauernd beschränkt wird, ist verpflichtet, die Kosten für die Herstellung der erforderlichen Ersatzstraßen oder -wege zu erstatten, es sei denn, daß er die Herstellung auf Antrag des zuständigen Trägers der Straßenbaulast der Ersatzstraße oder des Ersatzweges selbst übernimmt.

§ 16

Vergütung von Mehrkosten

(1) Wenn eine Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden muß, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, hat der andere dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten. Das gilt nicht für Bushaltestellenbuchten und die Sonderfahrstreifen des Linien- und Schulbusverkehrs. Der Träger der Straßenbaulast kann angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Straße aus anderen Gründen auf Veranlassung eines anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut wird oder wenn Anlagen errichtet oder umgestaltet werden müssen, ohne daß der Träger der Straßenbaulast in Erfüllung seiner Aufgaben aus der Straßenbaulast oder aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet ist.

§ 16a

Umleitungen

(1) Bei vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen auf Straßen nach § 15 Abs. 1 sind die Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen verpflichtet, die Umleitung des Verkehrs auf ihren Straßen zu dulden.

(2) Vor Anordnung einer Beschränkung sind der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke, die Straßenverkehrsbehörden und die Gemeinden, deren Gebiet die Straße berührt, zu unterrichten. Die Straßenbaubehörde hat im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke festzustellen, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. Die hierfür nötigen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zu erstatten. Dies gilt auch für die Aufwendungen, die der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zur Beseitigung der durch die Umleitung verursachten Schäden machen muß.

(3) Muß die Umleitung ganz oder zum Teil über private Wege geleitet werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, so ist der Eigentümer zur Duldung der Umleitung verpflichtet. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Träger der Straßenbaulast ist verpflichtet, nach Aufhebung der Umleitung auf Antrag des Eigentümers den früheren Zustand des Weges wiederherzustellen.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn neue Landes- oder Kreisstraßen vorübergehend über andere dem öffentlichen Verkehr dienende Straßen oder Wege an das Straßennetz angeschlossen werden müssen.

§ 17

Verunreinigung, Abfall

(1) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(2) Der Träger der Straßenbaulast kann Abfall, der im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig gelagert wird, auf Kosten des Verursachers entsorgen. Dies gilt auch für Bundesfernstraßen.

§ 18 (Fn 6)

Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist unbeschadet des § 14a Abs. 1 Sondernutzung. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. In Ortsdurchfahrten bedarf sie der Erlaubnis der Gemeinde; soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn Menschen mit Behinderung durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und mit Auflagen verbunden werden. Ist die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast, so hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Straßenbaubehörde innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(7) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 19

Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten und an Gemeindestraßen

Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in den Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung regeln. Die Satzung bedarf für die nicht in der Baulast der Gemeinde stehenden Ortsdurchfahrten der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.

§ 19a (Fn 4)

Sondernutzungsgebühren

(1) Für Sondernutzungen können Gebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu.

(2) Die Kreise und Gemeinden können die Gebühren nur aufgrund von Satzungen erheben. Das für das Straßenwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung zu regeln, soweit sie dem Land als Träger der Straßenbaulast zustehen. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

§ 20

Straßenanlieger, Zufahrten, Zugänge

(1) Zufahrten sind die für die Benutzung mit Fahrzeugen bestimmten Verbindungen von anliegenden Grundstücken und von nicht öffentlichen Wegen mit Straßen. Die Anlage neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge zu einer Landesstraße oder einer Kreisstraße außerhalb von Ortsdurchfahrten gilt als Sondernutzung. Dies gilt auch, wenn eine Zufahrt oder ein Zugang gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.

(2) § 18 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Straßenbaubehörde von dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder des Zugangs verlangen kann, die aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.

(3) Einer Erlaubnis nach § 18 bedarf es nicht,

a) wenn Zufahrten oder Zugänge zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, für welche eine Zustimmung oder Genehmigung nach § 25 erteilt wird oder als erteilt gilt;

b) wenn der Bau oder die Änderung von Zufahrten oder Zugängen in einem Flurbereinigungsverfahren oder in einem anderen förmlichen Verfahren unanfechtbar angeordnet ist.

(4) Für die Unterhaltung der Zufahrten und Zugänge, die nicht auf einer Erlaubnis nach § 18 beruhen, gelten § 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie § 22 entsprechend.

(5) Werden durch die Änderung oder Einziehung einer Straße Zufahrten oder Zugänge zu Grundstücken auf Dauer unterbrochen oder wird die Benutzung erheblich erschwert, so hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder, soweit dies nicht zumutbar ist, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Mehrere Anliegergrundstücke können durch eine gemeinsame Zufahrt angeschlossen werden, deren Unterhaltung nach Absatz 4 den Anliegern gemeinsam obliegt. Die Verpflichtung nach Satz 1 entsteht nicht, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Straßennetz besitzen oder wenn die Zufahrten oder Zugänge auf einer widerruflichen Erlaubnis beruhen. § 42 Abs. 2 findet Anwendung.

(6) Werden durch Straßenarbeiten Zufahrten oder Zugänge für längere Zeit unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, ohne daß von Behelfsmaßnahmen eine wesentliche Entlastung ausgeht, und wird dadurch die wirtschaftliche Existenz eines anliegenden Betriebes gefährdet, so kann dessen Inhaber eine Entschädigung in Höhe des Betrages beanspruchen, der erforderlich ist, um das Fortbestehen des Betriebes bei Anspannung der eigenen Kräfte und unter Berücksichtigung der gegebenen Anpassungsmöglichkeiten zu sichern. Der Anspruch richtet sich gegen den, zu dessen Gunsten die Arbeiten im Straßenbereich erfolgen. Beruhen Zufahrten oder Zugänge auf einer widerruflichen Erlaubnis, so besteht kein Anspruch. Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) Soweit es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, kann die Straßenbaubehörde nach Anhörung der Betroffenen anordnen, daß Zufahrten oder Zugänge geändert oder verlegt oder, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Straßennetz besitzt, geschlossen werden. Absatz 5 gilt entsprechend. Die Befugnis zum Widerruf einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(8) Wird durch den Bau oder die Änderung einer Straße der Zutritt von Licht oder Luft zu einem Grundstück auf Dauer entzogen oder erheblich beeinträchtigt, hat der Träger der Straßenbaulast für dadurch entstehende Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. § 42 Abs. 2 findet Anwendung.

(9) Hat der Entschädigungsberechtigte die Entstehung eines Vermögensschadens mitverursacht, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 21

Besondere Veranstaltungen

Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 18 Abs. 1. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder der Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.

§ 22

Unerlaubte Benutzung einer Straße

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 23 (Fn 10)

Sonstige Benutzung

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

(2) In Ortsdurchfahrten, deren Straßenbaulast nicht bei der Gemeinde liegt, hat der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Gemeinde die Verlegung von Leitungen, die für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung der Gemeinde erforderlich sind, unentgeltlich zu gestatten.

(3) Im übrigen dürfen in Ortsdurchfahrten, deren Straßenbaulast nicht bei der Gemeinde liegt, Leitungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Entsorgung nur mit Zustimmung der Gemeinde verlegt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn es sich um Leitungen eines Unternehmens handelt, das das Recht hat, die Gemeindestraßen zur Versorgung oder Entsorgung des Gemeindegebietes zu benutzen.

(4) § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) Soweit nicht eine vertragliche Regelung besteht, gelten § 18 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 24

Enteignungsbeschränkung

Die Enteignung einer Straße ist nur insoweit zulässig, als die mit der Enteignung angestrebte Benutzung weder im Widerspruch zur Widmung steht noch den Bestand der Straße beeinträchtigt.

4. Abschnitt

Anbau an Straßen und Schutzmaßnahmen

§ 25 (Fn 9, 10)

Bauliche Anlagen an Straßen

(1) Außerhalb der Ortsdurchfahrten bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder

Art

1. längs der Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen;
2. über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluß erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbauabsichten sowie Straßenbaugestaltung dies erfordern. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen bei der Straßenbaubehörde unter Angabe der Gründe versagt wird. Diese Belange sind auch bei der Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen und Kreisstraßen zu beachten.

(3) Bei geplanten Landesstraßen und Kreisstraßen gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben worden ist, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

(4) Bedürfen die baulichen Anlagen im Sinne des Absatzes 1 keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der Straßenbaubehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen versagt wird. Das für das Straßenwesen zuständige Ministerium kann im Benehmen mit dem für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium für bestimmte Fälle allgemein festlegen, daß die Genehmigung nicht erforderlich ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entspricht (§ 9 Baugesetzbuch), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustandegekommen ist.

(6) Die Gemeinden können durch Satzung vorschreiben, daß bestimmte Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage vom Anbau im Sinne des Absatzes 1 und von Zufahrten zu Bauanlagen freizuhalten sind, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Dabei kann der Abstand geringer festgesetzt werden.

§ 26

Entschädigung bei Anbaubeschränkungen

(1) Wird infolge der Anwendung des § 25 die bauliche Nutzung eines Grundstücks, auf deren Zulassung bisher ein Rechtsanspruch bestand, ganz oder teilweise aufgehoben, so kann der Eigentümer insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, als seine Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks in dem bisher zulässigen Umfang für ihn an Wert verlieren oder eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt. Zur Entschädigung ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet. § 42 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Im Falle des § 25 Abs. 3 entsteht der Anspruch nach Absatz 1 erst, wenn der Plan festgestellt oder genehmigt oder mit seiner Ausführung begonnen worden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren, nachdem die Beschränkungen des § 25 Abs. 1 in Kraft getreten sind.

§ 27

Freihaltung der Sicht bei Kreuzungen und Einmündungen

(1) Bauliche Anlagen jeder Art dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten nicht errichtet oder geändert werden, wenn dadurch die Sicht bei höhengleichen Kreuzungen von Straßen oder von Straßen mit dem

öffentlichen Verkehr dienenden Schienenbahnen behindert und die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt auch für die höhengleichen Einmündungen von Straßen.

(2) § 26 ist entsprechend anzuwenden.

§ 28 (Fn 9, 10)

Anlagen der Außenwerbung

(1) Anlagen der Außenwerbung dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 Abs. 1 und des § 27 gleich. Für nichtamtliche Hinweiszeichen bis zu einer Größe von 1 m² und für Anlagen gemäß § 13 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 der Landesbauordnung und für Werbeanlagen an Fahrgastunterständen des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung soll die Straßenbaubehörde Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 zulassen, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für Anlagen nach Satz 3, die einer Baugenehmigung bedürfen, darf die Baugenehmigung nur mit vorheriger Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt werden.

(2) An und auf Brücken über Landesstraßen und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen Anlagen der Außenwerbung nicht angebracht oder aufgestellt werden.

(3) Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 29

(weggefallen)

§ 30

Schutzmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die zum Schutze der Straße vor nachteiligen Einwirkungen der Natur (z. B. Schneeeverwehungen, Steinschlag, Überschwemmungen) notwendigen Einrichtungen zu dulden.

(2) Anpflanzungen sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer und die Besitzer ihre Beseitigung zu dulden.

(3) Die Straßenbaubehörde hat den Betroffenen die Anlage von Einrichtungen nach Absatz 1 oder die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 zwei Wochen vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist. Die Betroffenen können die Maßnahmen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde selbst durchführen.

(4) Werden Anpflanzungen oder Einrichtungen entgegen Absatz 2 Satz 1 angelegt, so sind sie auf schriftliches Verlangen der Straßenbaubehörde von den nach Absatz 1 Verpflichteten binnen angemessener Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann die Straßenbaubehörde die Anpflanzungen oder Einrichtungen auf Kosten der Verpflichteten beseitigen oder beseitigen lassen. Bei Gefahr im Verzug kann die Straßenbaubehörde ohne weiteres die Anpflanzungen oder Einrichtungen beseitigen oder beseitigen lassen.

(5) Der Träger der Straßenbaulast hat den Eigentümern oder Besitzern in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 die durch die Duldung verursachten Aufwendungen und Schäden angemessen zu ersetzen. § 42 Abs. 2 findet Anwendung. Haben die Entschädigungsberechtigten die Entstehung eines Vermögensnachteils mitverursacht, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 31

Schutzwald

(1) Wald längs der Straße ist auf Antrag der Straßenbaubehörde nach § 49 des Landesforstgesetzes zu Schutzwald zu erklären, soweit dies zum Schutz der Straße gegen nachteilige Einwirkungen der Natur

oder im Interesse der Sicherheit des Verkehrs notwendig ist.

(2) Die Schutzwaldklärung kann auch erfolgen, um nachteilige Einwirkungen von der Straße auf die benachbarten Grundstücke zu verhindern oder zu mindern.

(3) Der Schutzwald ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu erhalten und den Schutzzwecken entsprechend zu bewirtschaften. Die Überwachung obliegt der Forstbehörde im Benehmen mit der Straßenbaubehörde.

(4) Aus den in Absätzen 1 und 2 genannten Gründen können auch Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Feld- und Ufergehölze im Abstand bis zu 40 m vom Straßenkörper zu Schutzwald erklärt werden.

(5) Für die Entschädigung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten gilt § 51 des Landesforstgesetzes. Entschädigungspflichtig ist der Träger der Straßenbaulast, dessen Straßenbaubehörde die Schutzwaldklärung beantragt hat.

§ 32

Pflanzungen an Straßen

(1) Die Bepflanzung des Straßenkörpers und der Nebenanlagen, ihre Pflege und Unterhaltung bleiben dem Träger der Straßenbaulast vorbehalten. Soweit im Zuge von Ortsdurchfahrten nicht die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist, soll die Bepflanzung im Benehmen mit der Gemeinde erfolgen. Dem Naturschutz und der Landschaftspflege ist Rechnung zu tragen.

(2) Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die Einwirkungen von Pflanzungen im Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden. Sie haben der Straßenbaubehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn sie Wurzeln von Straßenbäumen abschneiden wollen.

5. Abschnitt

Straßenkreuzungen, Kreuzungen mit Gewässern

§ 33

Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen

(1) Kreuzungen (§§ 34, 35) sind höhengleiche und höhenungleiche Überschneidungen öffentlicher Straßen. Einmündungen öffentlicher Straßen in andere stehen den Kreuzungen gleich. Münden mehrere Straßen an einer Stelle in eine andere Straße ein, so gelten diese Einmündungen als Kreuzung aller beteiligten Straßen.

(2) Wird über den Bau neuer sowie über die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen durch Planfeststellung oder Plangenehmigung entschieden, so ist dabei zugleich die Aufteilung der Kosten zu regeln, soweit die beteiligten Baulastträger keine Vereinbarung geschlossen haben.

§ 34

Kostentragung bei Kreuzungen öffentlicher Straßen

(1) Beim Bau einer Kreuzung hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzukommenden Straße die kreuzungsbedingten Kosten zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn die vorhandene Straße gleichzeitig ausgebaut wird. Zu den Kosten gehören auch die Kosten der Änderungen, die durch die neue Kreuzung an den anderen öffentlichen Straßen unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind. Die Änderung einer bestehenden Kreuzung ist als neue Kreuzung zu behandeln, wenn eine Straße, die nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn nicht geeignet und nicht dazu bestimmt war, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, zu einer diesem Verkehr dienenden Straße ausgebaut wird.

(2) Werden mehrere Straßen gleichzeitig neu angelegt oder an bestehenden Kreuzungen Anschlußstellen neu geschaffen, so haben die Träger der Straßenbaulast die kreuzungsbedingten Kosten im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu tragen. Bei der Bemessung der Fahrbahnbreiten sind die Trennstreifen und befestigten Seitenstreifen sowie Rad- und Gehwege einzubeziehen.

- (3) Wird eine höhenungleiche Kreuzung geändert, so fallen die dadurch entstehenden Kosten
1. demjenigen Träger der Straßenbaulast zur Last, der die Änderung verlangt;
 2. den beteiligten Trägern der Straßenbaulast zur Last, die die Änderung verlangen, und zwar im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nach der Änderung.
- (4) Muß eine höhengleiche Kreuzung wegen des Ausbaus einer oder mehrerer Straßen geändert werden, so gilt für die dadurch entstehenden Kosten der Änderung Absatz 3 entsprechend. Muß eine höhengleiche Kreuzung ohne gleichzeitigen Ausbau einer Straße geändert werden, weil es die Verkehrsverhältnisse erfordern, so hat der Träger der Straßenbaulast der Straße höherer Verkehrsbedeutung die Änderungskosten zu tragen.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit etwas anderes vereinbart ist.
- (6) Ergänzungen an Kreuzungen sind wie Änderungen zu behandeln.

§ 35

Unterhaltung der Kreuzungen öffentlicher Straßen

- (1) Bei höhengleichen Kreuzungen hat der Träger der Straßenbaulast der Straße höherer Verkehrsbedeutung (§ 3 Abs. 1) die Kreuzungsanlage zu unterhalten.
- (2) Bei höhenungleichen Kreuzungen hat der Träger der Straßenbaulast der Straße höherer Verkehrsbedeutung das Kreuzungsbauwerk, die übrigen Teile der Kreuzungsanlage der Träger der Straßenbaulast der Straße, zu der sie gehören, zu unterhalten.
- (3) Abweichende Regelungen werden in dem Zeitpunkt hinfällig, in dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine wesentliche Änderung oder Ergänzung an der Kreuzung durchgeführt ist.
- (4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit etwas anderes vereinbart wird.

§ 35a

Kostentragung bei Kreuzungen mit Gewässern

- (1) Werden Straßen neu angelegt oder ausgebaut und müssen dazu Kreuzungen mit Gewässern (Brücken oder Unterführungen) hergestellt oder bestehende Kreuzungen geändert werden, so hat der Träger der Straßenbaulast die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Die Kreuzungsanlagen sind so auszuführen, daß unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluß nicht nachteilig beeinflusst wird.
- (2) Werden Gewässer ausgebaut (§ 31 Wasserhaushaltsgesetz) und werden dazu Kreuzungen mit Straßen hergestellt oder bestehende Kreuzungen geändert, so hat der Träger des Ausbausvorhabens die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Wird eine neue Kreuzung erforderlich, weil ein Gewässer hergestellt wird, so ist die übersehbare Verkehrsentwicklung auf der Straße zu berücksichtigen. Wird die Herstellung oder Änderung einer Kreuzung erforderlich, weil das Gewässer wesentlich umgestaltet wird, so sind die gegenwärtigen Verkehrsbedürfnisse zu berücksichtigen. Verlangt der Träger der Straßenbaulast weitergehende Änderungen, so hat er die Mehrkosten hierfür zu tragen.
- (3) Wird eine Straße neu angelegt und wird gleichzeitig ein Gewässer hergestellt oder aus anderen als straßenbaulichen Gründen wesentlich umgestaltet, so daß eine neue Kreuzung entsteht, so haben der Träger der Straßenbaulast und der Unternehmer des Gewässerausbaus die Kosten der Kreuzung je zur Hälfte zu tragen. Gleichzeitigkeit im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn baureife Pläne vorhanden sind, die eine gleichzeitige Baudurchführung ermöglichen.
- (4) Werden eine Straße und ein Gewässer gleichzeitig ausgebaut und wird infolge dessen eine bestehende Kreuzungsanlage geändert oder durch einen Neubau ersetzt, so haben der Träger des Gewässerausbaus und der Träger der Straßenbaulast die dadurch entstehenden Kosten für die Kreuzungsanlage in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Kosten bei getrennter Durchführung der Maßnahme zueinander stehen würden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Kommt über die Kreuzungsmaßnahme oder ihre Kosten keine Einigung zustande, so ist darüber durch Planfeststellung oder Plangenehmigung zu entscheiden.

§ 35b

Unterhaltung der Kreuzungen mit Gewässern

(1) Der Träger der Straßenbaulast hat die Kreuzungsanlagen von Straßen und Gewässern auf seine Kosten zu unterhalten, soweit nichts anderes vereinbart oder durch Planfeststellung oder Plangenehmigung bestimmt wird. Die Unterhaltungspflicht des Trägers der Straßenbaulast erstreckt sich nicht auf Leitwerke, Leitpfähle, Dalben, Absetzpfähle und ähnliche Einrichtungen zur Sicherung der Durchfahrt unter Brücken im Zuge von Straßen für die Schifffahrt sowie auf Schifffahrtszeichen. Soweit diese Einrichtungen auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast herzustellen waren, hat dieser dem Unterhaltungspflichtigen die Unterhaltungskosten und die Kosten des Betriebs dieser Einrichtungen zu ersetzen oder abzulösen.

(2) Wird im Falle des § 35a Abs. 2 eine neue Kreuzung hergestellt, hat der Träger des Ausbauvorhabens die Mehrkosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Kreuzungsanlage zu erstatten oder abzulösen. Ersparte Unterhaltungskosten für den Fortfall vorhandener Kreuzungsanlagen sind anzurechnen.

§ 36

Ermächtigung zu Rechtsverordnungen

(1) Das für das Straßenwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen, durch die

1. der Umfang der Kosten nach § 34 näher bestimmt wird;
2. bestimmt wird, welche Straßenanlagen zur Kreuzungsanlage und welche Teile der Kreuzungsanlage nach § 35 Abs. 1 und 2 zu der einen oder zu der anderen Straße gehören.

(2) Das für das Straßenwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium Rechtsverordnungen zu erlassen, durch die

1. der Umfang der Kosten nach § 35a näher bestimmt wird;
2. die Berechnung und die Zahlung von Ablösungsbeträgen nach § 35b Abs. 2 näher bestimmt werden.

6. Abschnitt

Planung, Planfeststellung, Plangenehmigung und Enteignung

§ 37 (Fn 7)

Planung und Linienbestimmung

(1) Bei Planungen, welche den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 betreffen, sind die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung unbeschadet sonstiger Erfordernisse nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Die öffentlichen und privaten Belange sind gemäß dem Stand der Planung gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(2) Dem Bau oder der wesentlichen Änderung bestehender Landesstraßen und Kreisstraßen geht die Abstimmung des grundsätzlichen Verlaufs, der Streckencharakteristik und der Netzverknüpfung voraus. Die Linienabstimmung erfolgt in einem Verfahren, an dem die Träger öffentlicher Belange, Bürgerinnen und Bürger sowie bei Landesstraßen der Regionalrat zu beteiligen sind. Soweit für den Bau oder die Änderung/Erweiterung einer Straße nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5 bis 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (**GV. NRW. S. 185**) geändert worden ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, ist diese nach dem Stand der Planung durchzuführen. Die

Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Vorprüfung des Einzelfalles müssen den Anforderungen des UVPG NW entsprechen. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für den Bau von Ortsumgehungen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 4 Satz 2 abzuschließen.

(3) Die Linienabstimmung für Landesstraßen führen der Landesbetrieb Straßenbau und die Bezirksregierungen durch. Der Bezirksregierung obliegt dabei die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und des Regionalrates. Nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens bestimmt sie die Planung und mit Zustimmung des für das Straßenwesen zuständigen Ministeriums die Linienführung. Die Zustimmung ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Linienbestimmungsverfahrens einzuholen.

(4) Die Planung und Linienabstimmung für Kreisstraßen obliegt dem Träger der Straßenbaulast. Eine Linienbestimmung findet nicht statt. Bei Meinungsverschiedenheiten von Behörden bei der Planung von Kreisstraßen entscheidet das für das Straßenwesen zuständige Ministerium im Benehmen mit den obersten Bundes- und im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden, deren Belange durch die Planung berührt sind. Der Beginn und das Ende des Planungsverfahrens sind der obersten Straßenbaubehörde anzuzeigen.

(5) Zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Planung soll jedem, dessen Belange von der Planung berührt sein können, sowie den vom Land nach § 12 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (**GV. NRW. S. 568**) anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Hierzu sind die Planungsentwürfe in den berührten Gemeinden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung einen Monat öffentlich auszulegen. Soweit verschiedene Lösungen in Betracht kommen, sollen diese aufgezeigt werden. Stellungnahmen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Danach soll die Gemeinde unter Beteiligung des Trägers der Straßenbaulast Gelegenheit zur Erläuterung und Erörterung der Planung geben. Bei Abgabe ihrer eigenen Stellungnahme unterrichtet die Gemeinde den Träger der Straßenbaulast über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen; sie soll dabei auch auf die Bedenken und Anregungen eingehen. Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung ist in die Abwägung der Belange bei der Linienbestimmung bzw. bei der Bestimmung der Planung und Linienführung einzubeziehen. Die Öffentlichkeit ist über die abgestimmte, bei Landesstraßen bestimmte Planung durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt. Von der Beteiligung an der Planung kann abgesehen werden, wenn ein vorbereitender Bauleitplan oder ein genehmigter Braunkohlenplan (§ 26 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (**GV. NRW. S. 430**), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (**GV. NRW. S. 33**) geändert worden ist) die Planung bereits enthält.

(6) Die abgestimmte, bei Landesstraßen bestimmte Planung ist im Flächennutzungsplan zu vermerken. Soweit sie von mindestens regionaler Bedeutung ist, ist die Planung im Gebietsentwicklungsplan darzustellen. Die rechtsverbindliche Entscheidung über die Planung erfolgt erst durch die Feststellung des Planes (Planfeststellungsbeschluß) oder durch Erteilung der Plangenehmigung.

(7) Bei Planungen, welche die Änderung bestehender oder den Bau neuer Landesstraßen und Kreisstraßen zur Folge haben können, hat die planende Behörde den Träger der Straßenbaulast unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften rechtzeitig zu beteiligen. Bei den übrigen Straßen und Wegen ist die Straßenbaubehörde rechtzeitig zu beteiligen.

§ 37a (Fn 11)

Vorarbeiten

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden. Wohnungen und eingefriedete Grundstücke dürfen nur mit Zustimmung der Besitzerin oder des Besitzers betreten werden. Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der

jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.

(2) Die Absicht, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch die Straßenbaubehörde bekanntzugeben.

(3) Die Absicht, Vermessungsarbeiten auszuführen, soll dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten vorher mitgeteilt werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Betroffenen, die Sicherheit der Ausführenden, den mit der Mitteilung verbundenen Aufwand und den zügigen Ablauf der örtlichen Arbeiten tunlich erscheint.

(4) Entstehen durch eine Maßnahmen nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. § 42 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 37b (Fn 4) **Planungsgebiete**

(1) Um die Planung von Landesstraßen und Kreisstraßen zu sichern, kann bei Landesstraßen das für das Straßenwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung, bei Kreisstraßen der Träger der Straßenbaulast durch Satzung für die Dauer von höchstens zwei Jahren Planungsgebiete festlegen. Die Gemeinden und Kreise, deren Bereich durch die festzulegenden Planungsgebiete betroffen wird, sind vorher zu hören. Auf die Planungsgebiete findet § 40 Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Veränderungssperre mit dem Inkrafttreten der Verordnung oder Satzung beginnt. Die Frist kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch Rechtsverordnung oder Satzung auf höchstens vier Jahre verlängert werden. Die Festlegung tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist des § 40 Abs. 2 anzurechnen.

(2) Die Festlegung des Planungsgebietes ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist unter Angabe von Zeit und Ort darauf hinzuweisen, daß während der Geltungsdauer der Festlegung bei den Gemeinden Karten des Planungsgebietes zur Einsicht bereitliegen.

(3) Die Straßenbaubehörde kann Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 38 (Fn 12) **Planfeststellung, Plangenehmigung**

(1) Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen, sofern für letztere eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Im Planfeststellungsverfahren ist über die Kosten zu entscheiden, die die am Verfahren Beteiligten zu tragen haben. Es gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit für den Bau, die Änderung oder die Erweiterung einer Straße nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5 bis 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, muss die Durchführung den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen. Soweit bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Linienabstimmung erfolgt ist, soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Straßenbaulast.

(4) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung. Für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94) ist anzuwenden. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Absatz 1 bis 4 des Baugesetzbuches.

(5) Für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Planfeststellung oder Plangenehmigung zulässig.

(6) Die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Landesstraßen und Kreisstraßen, wie Polizeistationen, Einrichtungen der Unfallhilfe und der Verkehrsüberwachung, können, wenn sie eine unmittelbare Zufahrt zu diesen Straßen haben, zur Festsetzung der Flächen in die Planfeststellung oder Plangenehmigung einbezogen werden.

(7) Bei der Änderung einer Landesstraße, Kreisstraße oder Gemeindestraße kann von einer förmlichen Erörterung im Sinne von § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Vor dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Äußerung innerhalb eines Monats zu geben.

(8) Die Planfeststellungsbehörde kann den Plan auf begründeten Antrag des Trägers der Straßenbaulast um höchstens fünf Jahre verlängern, bevor er nach § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft tritt. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.

§ 39 (Fn 13, 14)

Behörden des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens

(1) Anhörungsbehörde (§ 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) ist die Bezirksregierung.

(2) Die Bezirksregierung stellt den Plan fest und erteilt die Plangenehmigung. Sie trifft die Entscheidung, ob an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt wird. Bestehen bei Landesstraßen zwischen ihr und einer anderen beteiligten Behörde Meinungsverschiedenheiten, so hat sie die Entscheidung des für das Straßenwesen zuständigen Ministeriums einzuholen. Dieses soll sich vor einer Entscheidung mit den beteiligten Bundes- und Landesministerien ins Benehmen setzen.

§ 40

Veränderungssperre, Vorkaufsrecht

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer für die dadurch entstehenden Vermögensnachteile vom Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Sie können ferner die Übernahme der vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt keine Einigung über die

Übernahme zustande, so können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen. Im übrigen gilt § 42.

(3) Die Straßenbaubehörde kann Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn sie im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Ausnahme erfordern.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Träger der Straßenbaulast an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 40a

Einstellung des Planfeststellungsverfahrens

Wird das Vorhaben vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses aufgegeben, so stellt die Planfeststellungsbehörde das Verfahren durch Beschluß ein. Der Beschluß ist in den Gemeinden, in denen die Pläne ausgelegt haben, ortsüblich bekanntzumachen. Damit enden die Veränderungssperre nach § 40 und die Anbaubeschränkungen nach § 25 Abs. 3.

§ 41

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger der Straßenbaulast auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Abschnitts 2 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden.

(5) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch der Beschluß über die Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Im übrigen gilt § 38 Abs. 3 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes.

§ 42

Enteignung, Entschädigungsansprüche

(1) Der Träger der Straßenbaulast hat im Rahmen eines festgestellten Plans oder einer erteilten Plangenehmigung das Recht der Enteignung. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung ist für die Enteignungsbehörde bindend. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

(2) Soweit der Träger der Straßenbaulast nach Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 39 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 75 Abs. 2 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) oder einer Plangenehmigung verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Träger der Straßenbaulast zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Enteignungsbehörde. Für das Verfahren gelten die enteignungsrechtlichen Vorschriften über die Feststellung von Entschädigungen entsprechend.

(3) Wenn sich ein Betroffener mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines

anderen Rechts rechtsverbindlich einverstanden erklärt hat, jedoch über die Entschädigung keine Einigung erzielt wurde, kann das Entschädigungsverfahren durch die Enteignungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten unmittelbar durchgeführt werden.

Zweiter Teil Träger der Straßenbaulast für Landesstraßen und Kreisstraßen

§ 43 (Fn 4) Träger der Straßenbaulast

(1) Träger der Straßenbaulast sind:

1. für die Landesstraßen das Land;
2. für die Kreisstraßen die Kreise und kreisfreien Städte.

Dies gilt nicht für die Ortsdurchfahrten, soweit für diese die Straßenbaulast nach den folgenden Bestimmungen den Gemeinden obliegt (§ 44).

(2) Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für das Land werden vom Landesbetrieb Straßenbau wahrgenommen.

§ 44 (Fn 4) Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten

(1) Gemeinden mit mehr als 80000 Einwohnern sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten. Maßgebend ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Die Ergebnisse einer Volkszählung werden mit Beginn des dritten Haushaltsjahres verbindlich, das dem Jahr der Volkszählung folgt.

(2) Werden Gemeindegrenzen geändert oder Gemeinden neu gebildet, ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl des neuen Gemeindegebiets maßgebend. In diesen Fällen wechselt die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach dem Jahr der Gebietsänderung, wenn sie bisher einem Landschaftsverband oblag oder von einem Kreis auf eine kreisangehörige Gemeinde übergeht, sonst mit der Gebietsänderung.

(3) Die Gemeinde bleibt abweichend von Absatz 1 Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten, wenn sie es mit Zustimmung des für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministeriums gegenüber dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium erklärt. Eine Gemeinde mit mehr als 50000 Einwohnern, aber nicht mehr als 80000 Einwohnern wird Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten, wenn sie es mit Zustimmung des für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministeriums gegenüber dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium erklärt. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Soweit dem Land und den Kreisen die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten obliegt, erstreckt sich diese nicht auf die Gehwege und Parkplätze.

(5) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen im Zuge einer Ortsdurchfahrt oder im Bereich des an sie unmittelbar angrenzenden Teils einer Landesstraße oder Kreisstraße sind, wenn für beide Teile der Straße nicht dieselbe Straßenbaubehörde zuständig ist, im gegenseitigen Benehmen durchzuführen.

(6) Soweit nach den Absätzen 3 und 4 das Land und die Kreise nicht Träger der Straßenbaulast sind, obliegt die Straßenbaulast den Gemeinden.

§ 45 Straßenbaulast Dritter

(1) Die §§ 43 und 44 gelten nicht, soweit die Straßenbaulast aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen anderen Trägern obliegt oder übertragen wird.

(2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Erfüllung der Aufgabe aus der Straßenbaulast

lassen die Straßenbaulast als solche unberührt.

§ 46

Unterhaltung von Straßenteilen bei fremder Baulast

Obliegt nach § 45 die Straßenbaulast für die im Zuge einer Straße gelegenen Straßenteile, z.B. Brücken und Durchlässe, einem Dritten, so ist der nach §§ 43 und 44 an sich zuständige Träger der Straßenbaulast im Falle einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung berechtigt, nach vorheriger Ankündigung auf Kosten des Dritten alle Maßnahmen zu ergreifen, die im Interesse der Erhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich sind. In dringenden Ausnahmefällen kann die vorherige Ankündigung unterbleiben.

Dritter Teil

Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen

1. Abschnitt Gemeindestraßen

§ 47

Straßenbaulast für Gemeindestraßen

- (1) Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen sind die Gemeinden.
- (2) Die Gemeinden sind zum Bau oder zur Änderung von Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 nur im Rahmen der bestehenden baurechtlichen und gemeinderechtlichen Bestimmungen verpflichtet.
- (3) Soweit die Straßenbaulast aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen anderen Trägern obliegt oder übertragen wird, gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nicht.
- (4) Die Vorschriften des § 45 Abs. 2 und § 46 sind entsprechend anzuwenden.

§ 48

Beschränkt-öffentliche Gemeindestraßen

Die Gemeinden können für die von ihnen nur für einen beschränkten öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen den Widmungsinhalt (§ 6 Abs. 3) durch Satzung festlegen.

§ 49

Radverkehrsnetze

- (1) Die Gemeinden sollen in Abstimmung mit den anderen Trägern der Straßenbaulast darauf hinwirken, daß ein zusammenhängendes Netz für den Radverkehr im Gemeindegebiet geschaffen wird.
- (2) In gleicher Weise sollen die Kreise darauf hinwirken, daß ein zusammenhängendes überörtliches Netz für den Radverkehr geschaffen wird.

2. Abschnitt

Sonstige öffentliche Straßen

§ 50

Straßenbaulast

für sonstige öffentliche Straßen und Wege

- (1) Der Träger der Straßenbaulast für die sonstigen öffentlichen Straßen und Wege wird in der Widmungsverfügung (§ 6 Abs. 1 bis 3) bestimmt. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Straßenbaulast beschränkt sich auf die Unterhaltung der Straßen und Wege in dem Umfang, in dem sie bei ihrer Errichtung bestimmt war, sofern die Widmung nichts anderes bestimmt oder nicht weitergehende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bestehen.

§ 51

Anwendung von Vorschriften bei sonstigen öffentlichen Straßen

(1) Auf die sonstigen öffentlichen Straßen finden die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes (Erster Teil) mit Ausnahme der §§ 5, 9a, 18 bis 23, 25 bis 28 sowie §§ 37 bis 42 Anwendung.

(2) Die Benutzung der sonstigen öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) regelt sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht.

3. Abschnitt

§ 52

(weggefallen)

Vierter Teil

Aufsicht und Zuständigkeiten

§ 53 (Fn 4)

Straßenaufsicht

(1) Die Erfüllung der den Trägern der Straßenbaulast nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben wird, soweit diese nicht dem Land obliegt, durch die Straßenaufsicht überwacht.

(2) Ist ein anderer als das Land Träger der Straßenbaulast und kommt dieser seinen Pflichten nicht nach, so kann die Straßenaufsichtsbehörde anordnen, dass er die notwendigen Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchführt. Kommt ein Träger der Straßenbaulast der Anordnung nicht nach, so kann die Straßenaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle und auf seine Kosten selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen. Für die Durchführung der Straßenaufsicht finden die Vorschriften der Gemeinde- und Kreisordnung über die Kommunalaufsicht Anwendung.

§ 54 (Fn 4)

Straßenaufsichtsbehörden

(1) Oberste Straßenaufsichtsbehörde ist das für das Straßenwesen zuständige Ministerium, obere Straßenaufsichtsbehörde die Bezirksregierung, untere Straßenaufsichtsbehörde die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Straßenaufsichtsbehörde ist:

1. für die Ortsdurchfahrten der Landesstraßen, soweit nicht das Land Träger der Straßenbaulast ist, für die Kreisstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten und für die Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in den kreisfreien Städten die Bezirksregierung;

2. für die übrigen Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

§ 55

Bautechnische Regelungen

Das für das Straßenwesen zuständige Ministerium kann im Benehmen mit dem für den Städtebau zuständigen Ministerium bautechnische Regelungen für den Bau und die Unterhaltung von Landesstraßen und Kreisstraßen sowie im Einvernehmen mit dem für den Städtebau zuständigen Ministerium bautechnische Regelungen über die Ausgestaltung von Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 einführen. Bautechnische Regelungen gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik.

§ 56 (Fn 4)

Straßenbaubehörden

(1) Oberste Straßenbaubehörde ist das für das Straßenwesen zuständige Ministerium.

(2) Die Aufgaben der Straßenbaubehörden werden wahrgenommen:

1. für Landesstraßen vom Landesbetrieb Straßenbau, soweit nicht die Gemeinden Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten sind;

2. für die Kreisstraßen von den Kreisen, soweit nicht die Gemeinden Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten sind, und den kreisfreien Städten;
3. für die Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen von den Gemeinden, soweit ihnen für diese die Straßenbaulast obliegt;
4. für sonstige öffentliche Straßen von dem Träger der Straßenbaulast, wenn dieser eine Körperschaft oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist. Bei den übrigen Straßen dieser Straßengruppe werden die Befugnisse der Straßenbaubehörde durch die zuständige Gemeinde ausgeübt.

(3) Die Gemeinden, die Kreise und die nach Absatz 2 Nr. 1 für die Landesstraßen zuständigen Straßenbaubehörden können gegen Ersatz der entstehenden Kosten Vereinbarungen über die Übertragung von Verwaltung und Unterhaltung einschließlich des Um- und Ausbaues der Straßen treffen, für die sie die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahrnehmen. Die Rechte des Trägers der Straßenbaulast bleiben unberührt. Die nach Satz 1 übertragenen Aufgaben der Straßenbaubehörde sind im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast auszuüben.

§ 57

(weggefallen)

§ 58

(weggefallen)

Fünfter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 59 (Fn 5)

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 18 Abs. 1 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
2. nach § 18 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
3. entgegen § 18 Abs. 4
 - a) Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder
 - b) auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
4. entgegen § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert,
5. entgegen § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Zufahrten oder Zugänge nicht vorschriftsmäßig unterhält,
6. einer nach § 20 Abs. 7 ergangenen vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,
7. ohne die gemäß § 25 erforderliche Zustimmung oder Genehmigung der Straßenbaubehörde bauliche Anlagen errichtet oder über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar anschließt,
8. Bedingungen oder vollziehbaren Auflagen gemäß § 25 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 4, oder gemäß § 28 Abs. 1 nicht nachkommt, unter denen einem Vorhaben zugestimmt oder eine Ausnahme vom Verbot des § 28 Abs. 1 zugelassen wurde,

9. Anlagen der Außenwerbung entgegen § 28 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 25 oder § 27 errichtet oder entgegen § 28 Abs. 2 an oder auf Brücken anbringt oder aufstellt,
10. entgegen § 30 Abs. 1 die notwendigen Einrichtungen nicht duldet oder entgegen § 30 Abs. 2 Satz 1 Anpflanzungen oder Einrichtungen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, anlegt oder entgegen § 30 Abs. 2 Satz 2 ihre Beseitigung nicht duldet,
11. entgegen § 31 Abs. 3 Schutzwald nicht erhält oder nicht den Schutzzwecken entsprechend bewirtschaftet,
12. entgegen § 37a Abs. 1 Satz 1 Vorarbeiten oder die vorübergehende Anbringung von Markierungszeichen nicht duldet,
13. entgegen § 40 Abs. 1 auf den von dem Plan betroffenen Flächen oder in dem nach § 37b festgelegten Planungsgebiet Veränderungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 und 10 bis 12 können mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 7 bis 9 und 13 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

2. Abschnitt Übergangsvorschriften

§ 60 Vorhandene Straßen

Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind auch diejenigen Straßen, Wege und Plätze, welche nach bisherigem Recht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen; soweit sie bisher von einer Gemeinde zu unterhalten waren, gelten sie als Gemeindestraßen, im übrigen als sonstige öffentliche Straßen. Die bisherigen Träger der Straßenbaulast haben die Straßen auch weiter zu unterhalten.

§ 61 (weggefallen)

§ 62 (weggefallen)

§ 63 Eigentum (Zu §§ 11 und 13)

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende, von der Regelung des § 11 Abs. 1 und des § 13 Abs. 2 abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 64 Sondernutzungen (Zu §§ 18ff.)

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende unwiderrufliche Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen können, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast erforderlich ist, durch Enteignung aufgehoben werden. § 42 gilt entsprechend.

(2) Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften für Sondernutzungen (§§ 18ff.) von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kündbar sind.

(3) Der bisher ortsübliche Gebrauch der Ortsdurchfahrten und der Gemeindestraßen über den Gemeingebrauch hinaus bleibt bis zum Erlaß einer Satzung nach § 19 zugelassen.

§ 65 (weggefallen)

§ 66 (weggefallen)

§ 67 (weggefallen)

3. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 68
(weggefallen)

§ 69
(weggefallen)

§ 70 (Fn 4)

Durchführungsvorschriften

(1) Das für das Straßenwesen zuständige Ministerium erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Das für das Straßenwesen zuständige Ministerium kann seine Befugnisse nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil auf die nachgeordneten Behörden übertragen.

§ 71 (Fn 8)
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft(Fn 3). Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Hinweis:

(Artikel 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (**GV. NRW. S. 294**))

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vor dem Inkrafttreten begonnene Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Einer Nachholung von Verfahrenshandlungen, deren Erforderlichkeit sich erstmals aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergibt, bedarf es nicht.

Fußnoten :

Fn 1 GV. NW. 1995 S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327, Artikel 4 d. 2. ModernG v. 9.5.2000 (**GV. NRW. S. 462**), Artikel 114 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (**GV. NRW. S. 708**); Artikel 4 d. Gesetzes v. 16. 12. 2003 (**GV. NRW. S. 766**); in Kraft getreten am 1. Januar 2004; Art. 3 d. Gesetzes v. 4. Mai 2004 (**GV. NRW. S. 259**), in Kraft getreten am 4. Juni 2004; Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (**GV. NRW. S. 306**), in Kraft getreten am 28. April 2005; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (**GV. NRW. S. 731**), in Kraft getreten am 31. Dezember 2011; Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (**GV. NRW. S. 294**), in Kraft getreten am 28. Mai 2014.

Fn 2 SGV. NW. 91.

Fn 3 Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten d. StrWG NW in der Fassung vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305). Die vorstehende Neubekanntmachung gilt ab 30. Mai 1995. Die von 1961 bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

Fn 4 § 4, § 5, § 8, § 19a, § 37, § 37b, § 38, § 43, § 44, § 53, § 54, § 56, § 70 geändert durch Art. 4

d. 2. ModernG v. 9.5.2000 (**GV. NRW. S. 462**), in Kraft getreten am 1. Januar 2001.

-
- Fn 5** § 59 geändert durch Artikel 114 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (**GV. NRW. S. 708**); in Kraft getreten am 12. Januar 2002.
-
- Fn 6** § 9 Abs. 2 u. § 18 Abs. 1 geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 16. 12. 2003 (**GV. NRW. S. 766**); in Kraft getreten am 1. Januar 2004.
-
- Fn 7** § 37 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (**GV. NRW. S. 294**), in Kraft getreten am 28. Mai 2014.
-
- Fn 8** § 71 Satz 2 angefügt durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (**GV. NRW. S. 306**); in Kraft getreten am 28. April 2005; Satz 2 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (**GV. NRW. S. 731**), in Kraft getreten am 31. Dezember 2011.
-
- Fn 9** §§ 25 u. 28: Die Änderungen durch § 2 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Bürokratieabbau vom 13. März 2007 (**GV. NRW. S. 133**) sind zu beachten. [Anm. d. Redaktion: Änderungen Außer Kraft getreten durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung des Bürokratieabbaugesetzes I vom 16. November 2010 \(GV. NRW. S. 602\).](#)
-
- Fn 10** § 23, § 25 und § 28 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (**GV. NRW. S. 731**), in Kraft getreten am 31. Dezember 2011.
-
- Fn 11** Inhaltsverzeichnis, § 37a geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (**GV. NRW. S. 294**), in Kraft getreten am 28. Mai 2014.
-
- Fn 12** § 38 neugefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (**GV. NRW. S. 294**), in Kraft getreten am 28. Mai 2014.
-
- Fn 13** § 39 (alt) aufgehoben durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (**GV. NRW. S. 294**), in Kraft getreten am 28. Mai 2014.
-
- Fn 14** § 39a (alt) wird § 39 (neu) und geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (**GV. NRW. S. 294**), in Kraft getreten am 28. Mai 2014.
-

Copyright 2014 by Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-11/2015	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	12.01.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schul-, Kultur- und Jugendausschuss	06.02.2015	vorberatend
Technischer Ausschuss	09.02.2015	zur Kenntnis
Rat der Stadt Musterstadt	13.02.2015	beschließend

Betreff:

Kunst in U-Bahnhöfen zeigen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur und Integration nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Anlagen

Sachdarstellung:

Die Verwaltung wurde mit Antrag Nr. 4711/2012/SPD in der Sitzung am 01.02.2015 beauftragt, nach Möglichkeiten zu suchen, in U-Bahnhöfen Großplakate von besonderen Kunstwerken und Ausstellungsstücken Musterstadt Museen bzw. Kulturinstitutionen zu zeigen.

Gespräche mit der MVAG sowie der Firma Muster haben ergeben, dass nachstehende Flächen zur Verfügung gestellt werden könnten (s. Anlage 1):

7 Flächen	U-Bahnhof Muster Platz
	verschiedene Gleise
2 Flächen	U-Bahnhof Rathaus
	verschiedene Gleise
4 Flächen	U-Bahnhof Universität
Musterhausen	verschiedene Gleise

Voraussetzung für die Werbung auf diesen Flächen ist die Anfertigung von 13 Dibond-Platten jeweils im Format 3,52 x 2,52 m. Die Kosten pro Platte betragen [REDACTED] inkl. MwSt. Die Gesamtkosten für die Anschaffung der Platten belaufen sich auf [REDACTED] inkl. MwSt.

Ergänzend müssten weitere Kosten für die Anmietung der 13 Werbeflächen in Höhe von 2.487,10 Euro inkl. MwSt. monatlich erbracht werden. Daraus ergibt sich ein Jahresbetrag in Höhe von [REDACTED] inkl. MwSt. (s. Anlage 2).

Für das erste Jahr würden sich somit (vorläufige) Gesamtkosten in Höhe von 45.160,50 Euro inkl. MwSt. ergeben.

Des Weiteren müssten die in Frage kommenden Kunstwerke, die auf den Werbeflächen abgebildet werden sollen, fotografiert und entsprechend designed werden. Hierzu müsste zunächst

entschieden werden, welche Kunstobjekte abgebildet werden, um dann die weiteren Kosten detailliert beziffern zu können.

Die Anbringung der mit der Kulturwerbung versehenen Platten würde von der Musterstadt Verkehrs AG kostenfrei übernommen. Auf einer Werbefläche können bis zu 4 Motive von Kunstwerken abgebildet werden.

Anfragen bei größeren Sponsoren haben ergeben, dass zwar ein grundsätzliches Interesse an dieser Form der Werbung bestehen würde, die hohen Kosten jedoch nur eine zeitlich begrenzte Unterstützung zulassen (z.B. 3 Monate, 6 Monate). Da diese Form der Darstellung von Kunst aufgrund der hohen Anschaffungskosten nur als sinnvoll erscheint, wenn sie über einen längeren Zeitraum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann, würde eine relative kurze zeitliche Begrenzung der Sponsoring Aktivitäten einer angedachten, dauerhaften Werbung widersprechen.

Außerdem gilt zu berücksichtigen, dass eine Finanzierung über Sponsorengelder zu Lasten anderer seit Jahren mit Sponsorengeldern finanzierter und in der Kulturszene etablierter Projekte gehen würde.

Eine Bereitschaft der angefragten Sponsoren hinsichtlich einer Unterstützung über die bisher eingeworbenen Finanzmittel hinaus war nicht zu erkennen.

Insofern müsste eine Realisierung des Vorhabens mit Haushaltsmitteln des Geschäftsbereiches 4 erfolgen.

Eine langfristige Finanzierung des Gesamtbetrages oder eines Teilbetrages aus Haushaltsmitteln des Geschäftsbereiches 4 würde auch hier zu Lasten der bislang vom Kulturbüro betreuten und der vom Ausschuss für Kultur und Integration beschlossenen Projektförderung gehen.

Aus den vorgenannten Gründen kann eine Realisierung des Projektes, insbesondere aus Mitteln des Geschäftsbereiches 4, nicht erfolgen.

Anlage(n):

1. Anlage 1 Preisübersicht
2. Anlage 2 Flächen Kunst i. U-Bhf.
3. OSM-Karte: U-Bahnhof, Herbert-Hinnendahl-Straße, 33602 Musterstadt

Der Bürgermeister

Unverbindliches Angebot 09. 05. 2012

Auftraggeber: Kulturbüro
Auftraggeber Anschrift:
Auftraggeber-Nr. VIS: 137
Werbungtreibender:
Werbungtreibender-Nr. VIS:
Medium: Dauerwerbeflächen im U-Bahn-Bereich
Selektion:
Mediabroker:
Bearbeiter:

PLZ	Ort	SDAW-Nr.	Bezeichnung	G-Wert	Tages-			Am Standort		Preis	Preis abzügl.Rabatt	Ihre Auswahl (x)
					preis	Block	Flächen	Position	Monat	Monat		
45127	Essen, Stadt	3680010104266	U-BF BERLINER PLATZ, BSTG., GLEIS 1, 1. STG.	89	19,30 €	A	1	1	579,00 €	250,00 €		
45127	Essen, Stadt	3680010104248	U-BF BERLINER PLATZ, BSTG., GLEIS 1, 2. STG.	59	10,80 €	A	1	1	324,00 €	180,00 €		
45127	Essen, Stadt	3680010104249	U-BF BERLINER PLATZ, BSTG., GLEIS 1, 4. STG.	31	6,70 €	A	1	1	201,00 €	100,00 €		
45127	Essen, Stadt	3680010104250	U-BF BERLINER PLATZ, BSTG., GLEIS 1, 5. STG.	30	9,80 €	A	1	1	294,00 €	140,00 €		
45127	Essen, Stadt	3680010104247	U-BF BERLINER PLATZ, BSTG., GLEIS 2, 1. STG.	58	10,80 €	A	1	1	324,00 €	180,00 €		
45127	Essen, Stadt	3680010104268	U-BF BERLINER PLATZ, BSTG., GLEIS 2, 2. STG.	89	19,30 €	A	1	1	579,00 €	250,00 €		
45127	Essen, Stadt	3680010104251	U-BF BERLINER PLATZ, BSTG., GLEIS 2, 5. STG.	25	4,50 €	A	1	1	135,00 €	80,00 €		
45127	Essen, Stadt	3680010104265	U-BF RATHAUS ESSEN, BSTG., GLEIS 1, RE.	76	15,20 €	A	1	1	456,00 €	200,00 €		
45127	Essen, Stadt	3680010104273	U-BF RATHAUS ESSEN, BSTG., GLEIS 2, RE.	92	19,30 €	A	1	1	579,00 €	250,00 €		
45127	Essen, Stadt	3680010104246	U-BF UNIVERSITAET ESSEN, BSTG., GLEIS 1, LI.	33	6,70 €	A	1	1	201,00 €	100,00 €		
45127	Essen, Stadt	3680010104252	U-BF UNIVERSITAET ESSEN, BSTG., GLEIS 1, RE.	25	9,80 €	A	1	1	294,00 €	140,00 €		
45127	Essen, Stadt	3680010104245	U-BF UNIVERSITAET ESSEN, BSTG., GLEIS 2, LI.	18	4,50 €	A	1	1	135,00 €	80,00 €		
45127	Essen, Stadt	3680010104253	U-BF UNIVERSITAET ESSEN, BSTG., GLEIS 2, RE.	29	9,80 €	A	1	1	294,00 €	140,00 €		

Rechnungslegung und Bankeinzug:

Die Rechnungslegung erfolgt 10 Tage vor dem jeweiligen Aushangbeginn und ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Hiermit erteile ich eine Einzugsermächtigung für oben genannten Auftrag:

Name der Bank: _____
 Kontonummer: _____
 Bankleitzahl: _____

Die Rechnungsstellung erfolgt an den Auftraggeber.

Wichtige Informationen:

Bitte beachten Sie, dass es sich um ein freibleibendes Angebot vorbehaltlich des zwischenzeitlichen Verkaufs handelt. Die tatsächlich anfallenden Kosten können innerhalb der beauftragten Volumina abweichen und werden in der Auftragsbestätigung dokumentiert. Die Abwicklung dieses Auftrages erfolgt über unseren

Mit Zugang der Auftragsbestätigung kommt das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und _____ zustande, welche vor Anschlagbeginn per Mail auch die Rechnungslegung vornehmen wird. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MIC Düsseldorf, welche im Internet unter www.mic-duesseldorf.de eingesehen können oder auf Wunsch Ihnen zugesandt werden. Aushangbeginn und -ende können sich aufgrund von Vor- und Nachkleebetagen um einem Tag ändern. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Um eine reibungslose Auftragsabwicklung zu gewährleisten, ist die Einreichung der Motivvorlage 4 Wochen vor Aushangbeginn notwendig.

Auftrag erteilt _____

Ort, Datum, Name, Firmenstempel



Bitte senden Sie Ihren Auftrag an
die Fax-Nummer
die Email-Adresse

U-BF BERLINER PLATZ, BSTG., GLEIS 1, 1. STO.



U-BF BERLINER PLATZ, BSTG., GLEIS 1, 2. STO.



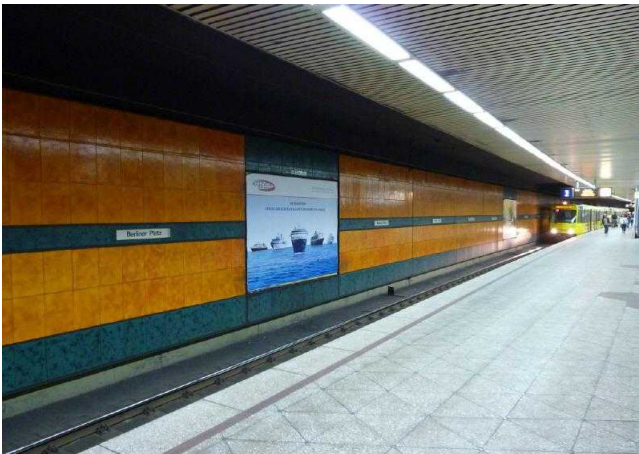
U-BF BERLINER PLATZ, BSTG., GLEIS 1, 4. STO.



U-BF BERLINER PLATZ, BSTG., GLEIS 1, 5. STO.



U-BF BERLINER PLATZ, BSTG., GLEIS 2, 1. STO.



U-BF BERLINER PLATZ, BSTG., GLEIS 2, 2. STO.



U-BF BERLINER PLATZ, BSTG., GLEIS 2, 5. STO.



U-BF RATHAUS ESSEN, BSTG., GLEIS 1, RE.



U-BF RATHAUS ESSEN, BSTG., GLEIS 2, RE.



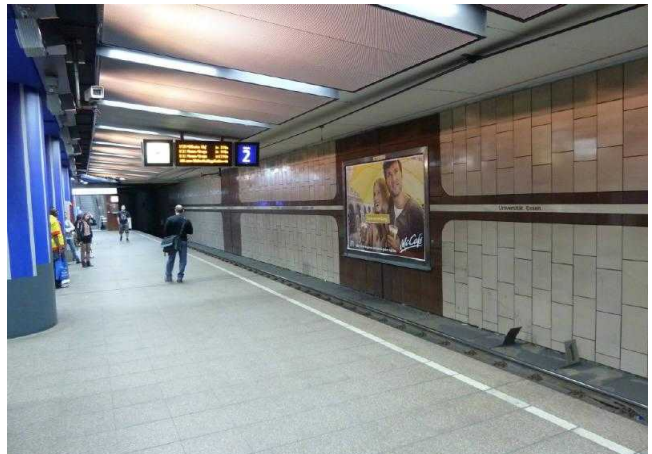
U-BF UNIVERSITAET ESSEN, BSTG., GLEIS 1, LI.



U-BF UNIVERSITAET ESSEN, BSTG., GLEIS 1, RE.



U-BF UNIVERSITAET ESSEN, BSTG., GLEIS 2, LI.



U-BF UNIVERSITAET ESSEN, BSTG., GLEIS 2, RE.



[hier klicken, um OpenStreetMap zu öffnen ...](#)



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-9/2015	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Personalamt
Datum	05.01.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schul-, Kultur- und Jugendausschuss	06.02.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	12.02.2015	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	13.02.2015	beschließend

Betreff:

Schaffung einer Sachbearbeitungsstelle im Fachbereich 2 bzw. Schaffung eines eigenen Sachgebietes für die Aufgaben rund um die Familiengerechte Kommune hier: Antrag gem. § 56 NKomVG der UWG und der CDU/FDP Gruppe

Beschlussvorschlag:

Für die Koordination, Dokumentation und Organisation der Auditierung Familiengerechte Kommune zur Unterstützung der Projektleitung wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, ab dem 01.05.2015, im Fachbereich 2, Sachgebiet Soziales und Familie, eine neue Sachbearbeitungsstelle eingerichtet. Es handelt sich um eine halbe Planstelle, die je nach Aufgabenstellung im Bereich EG 6 bis EG 8 TVÖD eingruppiert wird. Die Stelle wird zunächst befristet bis zum 31.03.2017.

Sachdarstellung:

Auf Grundlage der o.g. Anträge und Vorlagen hat der Schul-, Kultur- und Jugendausschuss in seiner Sitzung vom 01.10.2014 folgende Beschlussempfehlung gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zu den Haushaltsplanberatungen zur Umsetzung der Anträge aus den Vorlagen VL 15/2014 und VL 19/2014 einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Die Einrichtung eines Sachgebietes über die beschlossene Zielvereinbarung hinaus, welches alle Aspekte der Familie in sich vereint (Kitas, Schulen, Ferienpass, Kinderbetreuung, Jugendpflege, Seniorenarbeit, Menschen mit Behinderung usw.) wird seitens der Verwaltung nicht befürwortet.

Sinn des Audits Familiengerechte Kommune und somit auch der Zielvereinbarung ist die Bewusstseinschärfung in allen Bereichen der Verwaltung für eine Familiengerechtigkeit. Das heißt, bei allen Entscheidungen soll die Frage der Familiengerechtigkeit berücksichtigt werden. Mit der Umsetzung der Zielvereinbarung sind bereits viele Stellen im Rathaus beschäftigt, so dass sichergestellt ist, dass der Gedanke der Familiengerechtigkeit breit gestreut wird. Mit der Einrichtung eines eigenen Sachgebietes für alle Familienangelegenheiten würde diesem Gedanken zumindest teilweise entgegengewirkt.

Die Einrichtung einer zusätzlichen halben Planstelle hingegen wird seitens der Verwaltung sehr befürwortet. Der Fachbereich 2 wurde mit der Durchführung des Audits Familiengerechte Kommune als zusätzliche Aufgabe betraut, ohne dass diese umfangreiche Tätigkeit in irgendeiner Stellenbeschreibung aufgeführt ist. Unweigerlich müssen andere Aufgaben zurückstecken, da sie mit dem vorhandenen Personal nicht aufgefangen werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass der mit der Durchführung beauftragte Mitarbeiter neben der Tätigkeiten als Sachgebietsleiter auch die Sachbearbeitung „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ inne hat. In der derzeitigen Flüchtlingssituation führt diese Tätigkeit zu einer erheblichen Mehrbelastung. Eine Entlastung im Bereich Familiengerechte Kommune würde die Situation natürlich verbessern.

Im Tagesgeschäft ist es auch für die mit der Umsetzung der Zielvereinbarung betrauten Sachbearbeiter nicht immer einfach, insoweit wäre hier eine Unterstützung und Zusammenarbeit zielführend.

Für die Reauditierung des Zertifikats als „Familiengerechte Kommune“ sind vorrangig die erfolgreiche Umsetzung der Zielvereinbarung und die entsprechende Auswertung in den Jahresberichten erforderlich.

Die Verwaltung schlägt zunächst eine Befristung der Stelle bis zum 31.03.2017 vor. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Abschlussbericht zur Zielvereinbarung als Voraussetzung für die Reauditierung fertiggestellt sein.

Für die Haushalts- und Stellenplanberatung für das Jahr 2017 könnte dann darüber beraten werden, ob die weitere Besetzung der Stelle über die Auditierung hinaus für notwendig erachtet wird.

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-10/2015	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Personalamt
Datum	05.01.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schul-, Kultur- und Jugendausschuss	06.02.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	12.02.2015	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	13.02.2015	beschließend

Betreff:

Änderung der Gebührensatzungen für Kindergarten und Krippen

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügten Änderungssatzungen für Kindergarten- und Krippengebühren werden beschlossen.

Sachdarstellung:

Auf der Sitzung des „Arbeitskreis Kindergarten“ am 16.10.2014 haben sich alle zugehörigen Städte und Gemeinden für den Vorschlag des BO zur Änderung der Gebührensatzungen für Kindergarten und Krippe mit Wirkung zum 01.08.2015 ausgesprochen.

Begründet hat das BO die Gebührenerhöhung mit den aus den Tarifabschlüssen des TVöD resultierenden Personalkostensteigerungen der letzten Jahre, die deutlich oberhalb der Anpassung der Gebührenordnungen lagen, sowie durch die Beschäftigung einer dritten Kraft in Krippengruppen (oberhalb des gesetzlichen Standards von zwei Kräften). Außerdem liegt der Anteil der Elternbeiträge an den Gesamtausgaben durch die allgemeinen Kostensteigerungen der letzten Jahre deutlich unterhalb der empfohlenen Größenordnung von ca. 30 %. Weiterhin hat es seit 2007 nur eine einzige Gebührenerhöhung in 2013 gegeben.

Die Beitragskontinuität der neuen Gebührensatzungen soll bis 31.07.2017 gewährleistet werden.

Zur Vereinfachung der Beitragsberechnung sollen unter Punkt IV „Berechnungsgrundlage“ zwei weitere Sätze aufgenommen werden: *...Die Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommenssteuergesetz werden entsprechend ihrer im Steuerbescheid anerkannten Höhe berücksichtigt. Liegt kein Steuerbescheid vor, wird als Sonderausgaben ein Pauschbetrag in Höhe von 4.002,00 € bei Verheirateten und 2.001,00 € bei Ledigen berücksichtigt...*

Eine Gegenüberstellung der bis zum 31.07.2015 gültigen Elternbeiträge zu den neuen Elternbeiträgen ab 01.08.2015 ist als Anlage beigefügt. Gleichzeitig sind auch die Änderungssatzungen beigefügt.

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-13/2015	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Kämmerei
Datum	15.01.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Technischer Ausschuss	09.02.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	12.02.2015	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	13.02.2015	beschließend

Betreff:

Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Musterstadt

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Musterstadt.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen von 20.000 €.

Sachdarstellung:

Die Musterstadt erhebt Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Friedhöfe, soweit sie durch den Gebührenzahler zu tragen sind, decken.

Die seit dem 01.10.2012 gültige Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Musterstadt hatte der Rat der Musterstadt in seiner Sitzung am 26.09.2012 (Drucksache-Nr. 101/2012 vom 10.09.2012 „Umsetzung des Sanierungsplans zum Haushalt 2012/2013; Maßnahme Nr. 19: Optimierung der Steuerungsfunktion der Friedhofsgebühren“) beschlossen.

Seit einigen Jahren erleben wir einen tiefgreifenden Wandel der Friedhofs- und Bestattungskultur in Deutschland. Dieser Wandel hat unmittelbare Auswirkungen auf die städtischen Friedhöfe Musterstadts.

Im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) im Jahr 2012 u.a. der Friedhofsbereich überprüft. Auch die Örtliche Rechnungsprüfung befasste sich im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 mit dem Friedhofsbereich. Es wurde übereinstimmend festgestellt, dass die starke Dezentralität der 21 Friedhöfe, davon 15 städtische Friedhöfe, negative Auswirkungen auf den Friedhofssektor und die Aufwandsstruktur hat. Als sinnvolle Maßnahme zur Kostensenkung wurde insbesondere eine Reduzierung der Friedhofsflächen empfohlen.

Vor diesem Hintergrund erfolgte zum 01.01.2013 die Umsetzung der Vorlagen Drs. 73/2012 vom 16.07.2012 „Friedhof ABC“ und Drs. 86/2012 vom 03.08.2012 „Außerdienststellung und Entwidmung von Teilflächen der Friedhöfe“. Ferner ist im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements seit dem Jahre 2012 die Projektgruppe „Eichholzfriedhof“ mit Erhaltungs-, Sanierungs- und Pflege-arbeiten auf dem Erlenfriedhof betraut. Dem Jägerverein Jäger 1834 e.V. wurde im Jahre 2013 die Pflege und Unterhaltung des jüdischen Friedhofes Messias übertragen.

Weitere Maß-nahmen zur Flächenreduzierung (Ev. Friedhof Muster) werden zur Zeit seitens der Verwaltung geprüft.

Mit dieser Vorlage schlägt die Verwaltung im Zuge der Neuordnung des städtischen Friedhofswesens eine Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2015 vor. Diese neue Friedhofsgebührensatzung, die die Empfehlungen der GPA NRW sowie des Fachdienstes 0.3 „Örtliche Rechnungsprüfung“ berücksichtigt, basiert auf der Gebührenkalkulation des Institutes für kommunale Haushaltswirtschaft (IKH), das bereits die Kalkulationen der Gebühren zum 01.01.2009 und danach zum 01.10.2012 vorgenommen hatte. Auf dieser Grundlage wird eine Gebührenanpassung von durchschnittlich 5 % vorgeschlagen.

Die Verwaltung weist daraufhin, dass in der Musterstadt aufgrund der gewachsenen Friedhofslandschaft (15 städtische und 6 kirchliche Friedhöfe) keine kostendeckende Friedhofsgebühren erhoben werden. Das Friedhofswesen wird jährlich im Durchschnitt mit rund 500.000 € bezuschusst. Deshalb ist es erforderlich, weitere Flächen zu reduzieren, auch wenn die finanziellen Entlastungen aufgrund der 30 jährigen Liegezeiten erst später realisiert werden können. Die Pflegekosten bleiben bis zum Ende der Liegezeiten.

Anlage(n):

1. Ausführliche Begründung
2. Grafik Grabwahlverhalten

Der Bürgermeister

Die Friedhofs- und Bestattungskultur in Deutschland befindet sich seit Jahren in einem tiefgreifenden Wandel. Diese Entwicklung wirkt sich unmittelbar auf die kommunalen Friedhöfe der Musterstadt aus (siehe eingehende Ausführungen in Drs. 86/2012 vom 03.08.2012 „Außerdienststellung und Entwidmung von Teilflächen der Friedhöfe“).

Insbesondere die starke Nachfrageverschiebung von Sarggräbern zu kleineren Urnengräbern führt zu einem Rückgang des Flächenbedarfs der Friedhöfe. Es werden weniger Bestattungsflächen benötigt als auf den Friedhöfen aktuell vorhanden sind. Die beigefügte Grafik verdeutlicht die Entwicklung des veränderten Grabwahlverhaltens.

Die starke Dezentralität der 15 städtischen Friedhöfe mit einer Gesamtfriedhofsfläche von 43 ha hat negative Auswirkungen auf den Friedhofssektor und die Aufwandsstruktur. Vor dem Hintergrund des Wandels der Friedhofs- und Bestattungskultur ist eine Reduzierung der Friedhofsflächen/ der Anzahl der Friedhöfe unumgänglich. Dies wird von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) und der Örtlichen Rechnungsprüfung eingefordert, um die Kostensituation im Friedhofsgebiet zu verbessern.

Verschiedenen Maßnahmen wurden zur Reduzierung der Friedhofsflächen ergriffen. Zum 01.01.2013 erfolgte die Außerdienststellung und Entwidmung von Teilflächen der Friedhöfe (Drs. 86/2012). Ebenfalls zum 01.01.2013 erfolgte die Übertragung von Friedhofsaufgaben des Friedhofes Museter auf den bürgerschaftlichen Friedhofsverein Museter. Ferner wurde im Jahre 2012 im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements die ehrenamtliche Projektgruppe „Erlenfriedhof“ mit Erhaltungs-, Sanierungs- und Pflegearbeiten des Erlenfriedhofes betraut. Die Pflege und Unterhaltung des jüdischen Friedhofes in Muster, für die die Stadt zuständig ist, wurde im Jahre 2013 dem Jägerverein Jäger 1834 übertragen.

Die derzeitige Friedhofsgebührensatzung ist seit dem 01.10.2012 gültig. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der GPA NRW sowie des Fachdienstes 0.3 „Örtliche Rechnungsprüfung“ erstellte das Institut für kommunale Haushaltswirtschaft (IKH) eine neue Kalkulation der Friedhofsgebühren zum 01.01.2015. Die von dem Institut vorgeschlagenen kostendeckenden Gebührensätze würden teilweise zu Gebührenerhöhungen führen, die in dieser Höhe aufgrund regionaler und auch überregionaler Vergleiche nicht zu empfehlen sind. Neben der weiteren Nachfrageverschiebung von Sarggräbern zu preiswerteren Urnengräbern wäre eine Abwanderung von Bestattungsfällen zu befürchten.

Das Institut (IKH) hat in der Gebührenkalkulation einen jährlichen Inflationsausgleich von 2,5 % berücksichtigt.

Laut TVöD belaufen sich die Personalkostenerhöhungen für 2014 auf durchschnittlich 3 % und 2015 2,4 %.

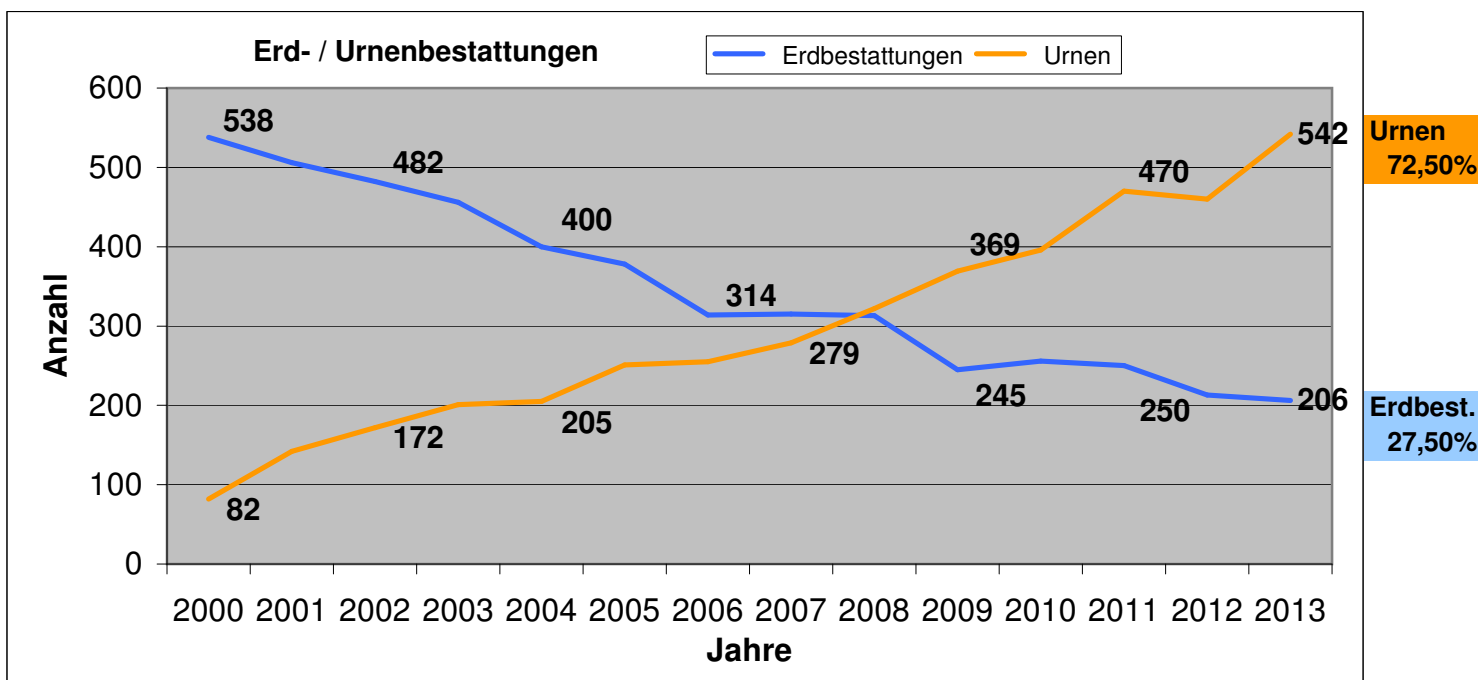
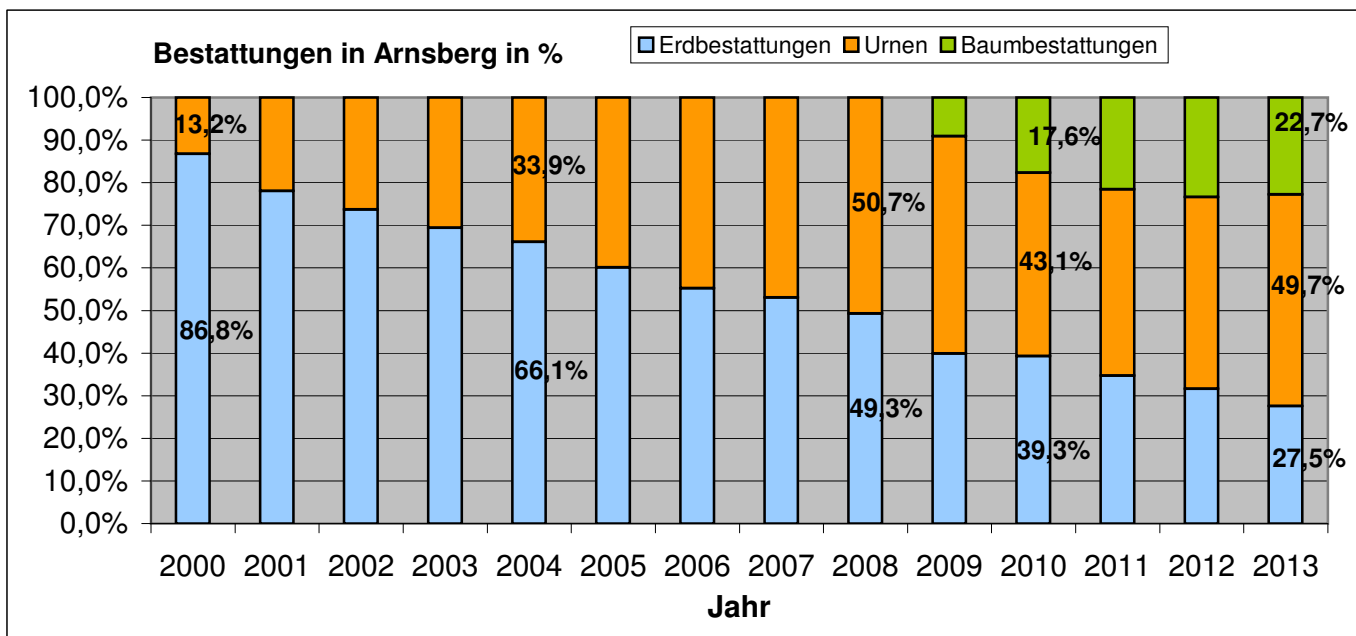
Die Steigerung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) beläuft sich für den Zeitraum Sept. 2012 bis Sept. 2014 um 4,5 Punkte = 4,4 %.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vergleichswerte schlägt die Verwaltung eine Gebührenanpassung zum 01.01.2015 von durchschnittlich 5 % vor.

Die Projektgruppe „Friedhöfe“ hatte in der Sitzung am 30.10.2014 die Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Musterstadt zum 01.01.2015 behandelt und die Beschlussfassung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührensätze empfohlen.

Anlage 2: Statistik Grabwahlverhalten

Jahr	Bestattungen gesamt	Erdbestattungen	Urnen	% Erdbestattungen	% Urnen	davon Baumbestattungen	davon % Baum
2000	620	538	82	86,8	13,2	0	0,0
2001	648	506	142	78,1	21,9	0	0,0
2002	654	482	172	73,7	26,3	0	0,0
2003	657	456	201	69,4	30,6	0	0,0
2004	605	400	205	66,1	33,9	0	0,0
2005	629	378	251	60,1	39,9	0	0,0
2006	569	314	255	55,2	44,8	0	0,0
2007	594	315	279	53,0	47,0	0	0,0
2008	635	313	322	49,3	50,7	0	0,0
2009	614	245	369	39,9	60,1	56	22,9
2010	652	256	396	39,3	60,7	115	17,6
2011	720	250	470	34,7	65,3	155	21,5
2012	673	213	460	31,6	68,4	157	23,3
2013	748	206	542	27,5	72,5	170	22,7



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-8/2015	
Fachbereich	Fachbereich II
Federführendes Amt	Schulverwaltungsamt
Datum	29.12.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schul-, Kultur- und Jugendausschuss	06.02.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	12.02.2015	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	13.02.2015	beschließend

Betreff:

Weiterentwicklung der kommunalen Schulsozialarbeit

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Kultur hält kommunale Schulsozialarbeit fachlich für erforderlich.

1. Im Primarbereich (Grundschulen) sollte eine Personalressource in Form von 2 Teilzeitstelle(n) mit jeweils 19,25 Wochenstunden vorgehalten werden.

2. Im Bereich der Sek.I Schulen (Schulzentren Markus und Lukas) sollte eine Personalressource von 2 Teilzeitstelle(n) mit jeweils 19,25 Wochenstunden vorgehalten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach Berechnungen des FD 10 ergeben sich nachfolgende Personal- und Sachkosten:
Die Weiterentwicklung der kommunalen Schulsozialarbeit ist nur durch eine Stellenplanerweiterung zu realisieren. Die finanziellen Auswirkungen bei Produkt 008 42000 100 (Kommunale Bildungsförderung und Integration) stellen sich wie folgt dar: Je 0,5-Stelle und alleingenzutem Arbeitsplatz in der Entgeltgruppe S 11 TVöD-SuE entstehen Arbeitsplatzkosten (einschl. Sachkostenpauschale und Overhead-Kosten) in Höhe von 55.600 €*, die reinen Personalkosten belaufen sich auf 28.000 €* pro 0,5-Stelle. Bei drei einzurichtenden Stellen mit 0,5 Stellenanteil betragen die zusätzlichen Arbeitsplatzkosten rd. 158.000 €, bei vier 0,5-Stellen rd. 220.000 €.

*Quelle: KGSt-M 4/2013, Kosten eines Arbeitsplatzes (2013/ 2014)

Sachdarstellung:

Ausgehend von dem Antrag der Grundschulleiterkonferenz, hat der Ausschuss für Bildung und Kultur (ABuK) in seiner Sitzung vom 09.10.2014 die Verwaltung aufgefordert, entsprechende Konzeptmodelle für die Weiterentwicklung der kommunalen Schulsozialarbeit zu erarbeiten. In der Diskussion im ABuK wurde der präventive Charakter von Schulsozialarbeit im Grundschulbereich herausgestellt. Im Bereich der Schulsozialdienste der weiterführenden Schulen ergibt sich durch den Wegfall des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) ein weitergehender Handlungsbedarf.

Mit dem Erlass zur Schulsozialarbeit über den Einsatz von Landesbediensteten in der Schulsozialarbeit (RdEvl. D. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008, Abl. NRW. S.97/142) möchte das Land NRW die bereits angebotenen Maßnahmen und die bereits bestehenden Angebote der Kommunen noch verstärken. Deshalb können die Schulen ebenfalls Fachkräfte für Schulsozialarbeit auf veranschlagten Lehrerstellen beschäftigen bzw. hat das Land z. B. zur Stärkung der Hauptschulen eigene Planstellen eingerichtet.

Die Stadt Musterstadt ist Schulträger und Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Ressourcen sind innerhalb der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe als Pflichtaufgabe auf kommunaler Ebene zu steuern bzw. auszugestalten. Die Aufgabe der Schulsozialarbeit wurde im Fachbereich 3 dem Fachdienst 99, Kommunale Bildungsförderung und Integration, übertragen.

Auf Bundesebene ist die Aufgabe der Schulsozialarbeit im Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG (SGB VIII) gesetzlich erfasst. So zählt nach § 11 KJHG die arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit zu den Schwerpunkten des Leitungskataloges von Jugendarbeit. Nach § 13 KJHG soll jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendsozialarbeit sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. § 81 KJHG regelt die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit den Schulen und Stellen der Schulverwaltung. Im Schulgesetz NRW ist geregelt, dass auch Schulen mit der Jugendhilfe bzw. entsprechenden Diensten zusammenarbeiten sollen. § 7 Abs. 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW verpflichtet alle Beteiligten zur konzeptionellen Abstimmung über Schwerpunkte und Umsetzung von Maßnahmen und Angeboten.

An der Gesamtschule Marburg ist ein Schulsozialarbeiter des Landes in Vollzeit und an der Hauptschule Gera eine Schulsozialarbeiterin mit einem 0,6 Stellenanteil beschäftigt. Im Rahmen des HSK konnten die 1,5 Stellen kommunaler Schulsozialarbeiter angerechnet werden. Mit Wegfall des HSK ist die Anrechnung schulscharf vorzunehmen. Dies bedeutet, dass die Gesamtschule Marburg um eine weitere Vollzeitstelle und die Hauptschule Gera um eine 0,6 Stelle kommunale Schulsozialarbeit zu erweitern ist.

Nachfolgend werden organisatorische Konzepte für eine mögliche Weiterentwicklung kommunaler Schulsozialarbeit beschrieben. Dabei werden die personellen Notwendigkeiten aus der Erlasslage für den Bereich der Sek.I Schulen sowie einer verbesserten Wirksamkeit im Grundschulbereich dargestellt.

Anlage(n):

1. Weiterentwicklung der kommunalen Schulsozialarbeit

Der Bürgermeister

Weiterentwicklung der kommunalen Schulsozialarbeit **Grundschulsozialdienst**

Wie in der Sachdarstellung der Drucksache 130/2014 zur Sitzung am 09.10.2014 beschrieben, steht den acht Grundschulstandorten momentan eine 0,5-Stelle mit projektbezogenen Angeboten zur Verfügung. Im Folgenden werden zwei Varianten für eine Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit im Primarbereich dargestellt.

Modell A: Grundschulsozialdienst mit einer zusätzlichen 0,5-Stelle

Durch die Einrichtung einer zusätzlichen halben Stelle im Primarbereich könnte die projektbezogene Arbeit erweitert werden. Je vier Standorte könnten von einer Fachkraft mit Projekten des sozialen Lernens oder der kognitiven Wahrnehmung versorgt werden. Angebote individueller Beratung und Einzelfallhilfe wären damit noch nicht abgesichert.

Modell B: Grundschulsozialdienst mit zwei zusätzlichen 0,5-Stellen

Um eine verbesserte Wirksamkeit und entsprechende Weiterentwicklung des Grundschulsozialdienstes insbesondere auch in Form von Angeboten individueller Beratung und Einzelfallhilfe erreichen zu können, wird aus fachlicher Sicht die Einrichtung von zwei zusätzlichen 0,5-Fachkraftstellen für den Grundschulbereich empfohlen, die dann an der Grundschule Marburger Weg sowie am Grundschulverbund München eingesetzt werden sollten. Die übrigen fünf Standorte könnten weiterhin mit Projekten über ein dann etwas größeres Stundenkontingent unterstützt werden. In besonders begründeten Einzelfällen könnte bei Bedarf auch anlassbezogene Beratung und Einzelfallhilfe punktuell stattfinden. Empfohlen wird die Variante B, damit würden für den Grundschulbereich insgesamt 3 Teilzeitkräfte vorgehalten.

Schulsozialarbeit im Sek. I-Bereich: zwei zusätzliche 0,5-Stellen

Im Bereich der Sek.I-Schulen (Schulzentren Gera und Marburg) ist nach Beendigung der Haushaltssicherung die kommunale Schulsozialarbeit der Erlasslage des Landes NRW anzupassen. Für die Gesamtschule Marburg (1,0 Landesstelle) muss danach eine zusätzliche volle Stelle von der Stadt eingerichtet werden. Aus fachlichen Gründen der Differenzierung bietet es sich an, die Ressource mit zwei Teilzeitkräften zu besetzen. Der Bereich „Übergang Schule – Beruf“ sowie Fragestellungen im Inklusionsprozess bieten hier neben der klassischen Schulsozialarbeit weitere thematische Schwerpunkte. Auch wäre damit eine adäquate Vertretungsregelung gewährleistet. In Einzelfällen sollte eine Mitbetreuung der Realschule Marburg ermöglicht werden.

Die vorhandene kommunale 0,5-Stelle (mit einem befristeten Stellenzuschuss 0,2 bis 12/2016 des Kreises Musterstadt), die zum jetzigen Zeitpunkt in beiden Schulzentren tätig ist, würde aufgrund der Erlasslage vom Schulzentrum Marburg abgezogen und an die Hauptschule Gera (0,6 Landesstelle) verlagert. In Einzelfällen sollte eine Mitbetreuung der Realschule und des Gymnasiums im Schulzentrum Gera ermöglicht werden. Im Bereich der Sek. I-Schulen in den Schulzentren Marburg und Gera wird empfohlen, 3 Teilzeitstellen vorzuhalten.

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-56/2014 1. Ergänzung	
Fachbereich	Fachbereich II
Federführendes Amt	Bauverwaltungsamt
Datum	13.01.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bauausschuss	21.01.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	12.02.2015	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	13.02.2015	beschließend

Betreff:

**Änderung des Bebauungsplanes Mu/8 g „Ortskern - Alter Musterweg“ im Bereich des Grundstückes Alter Musterweg 4 - 6
hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
(erneute Behandlung wg. Verfahrensfehlern)**

Beschlussvorschlag:

Für den in der beigefügten Übersichtskarte kenntlich gemachten Bereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 11. Änderung des Bebauungsplanes Mu/8 g „Ortskern - Alter Musterweg“ beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Einbeziehung der öffentlichen Verkehrsfläche auf den Flurstücken 608 und 609 in das angrenzende Baugebiet und die Festsetzung überbaubarer Flächen auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsvorschlages für den Ausbau und die Erweiterung des Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Alter Post-weg 4 - 6. Die Änderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Sachdarstellung:

1. Der Eigentümer des Grundstückes Alter Musterweg 4 - 6 hat mit Schreiben vom 06.03.2014 erneut beantragt, die Parkplatzfläche am Stichweg Alter Musterweg (Gemarkung Musterstadt, Flur 53 Nr. 609) zum Zwecke der Bebauung zu erwerben. Dem Antrag liegt ein neuer Bebauungsvorschlag zugrunde. Dieser sieht vor, dass das vorhandene Gebäude ausgebaut und erweitert wird. Im Erdgeschoss des neuen Gebäudeteils wird die vorhandene Physio-Praxis erweitert werden. Im Ober- und Dachgeschoss sollen vorbehaltlich der weiteren Detailplanung 6 - 8 Wohnungen entstehen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Unterlagen (Übersichtskarte, Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen). Eine ausführliche und detaillierte Darstellung des Bauvorhabens ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Das Bauvorhaben setzt voraus, dass der Bebauungsplan Mu/8 g „Ortskern - Alter Musterweg“ geändert wird. Dieser setzt die Flurstücke 608 und 609 entsprechend der vorhandenen Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche fest, so dass eine Bebauung derzeit nicht zulässig ist.

2. In seiner Sitzung am 29.11.2011 hatte der Bauausschuss beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes Mu/8 g „Ortskern - Alter Musterweg“ in Aussicht zu stellen, dies aber unter den Vorbehalt gestellt, dass die geplante Bebauung an die städtebaulichen

Rahmenbedingungen für den Ortskern angepasst wird. Aus Sicht der Verwaltung entspricht der nunmehr vorgelegte Bebauungsvorschlag dieser Vorgabe. Der geplante Baukörper fügt sich mit seinen äußeren Abmessungen und insbesondere hinsichtlich der Wand- und Bauhöhen der Umgebung ein. Er entspricht darüber hinaus den für den Ortskern von Musterstadt erlassenen örtlichen Bauvorschriften.

3. Umstritten ist die Inanspruchnahme des Parkplatzes für die baulichen Zwecke. Insbesondere die Evangelische Kirchengemeinde Musterstadt-Elmpt hatte sich wegen der entfallenden Parkplätze bereits in der Vergangenheit kritisch zu der Planung geäußert.

Zur gegenseitigen Information hat am 02.04.2014 auf Einladung des Bürgermeisters ein „Runder Tisch“ stattgefunden, an dem der Antragsteller zusammen mit seinem Architekten, Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde, die Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Bürgermeister sowie Vertreter der Verwaltung teilgenommen haben. In diesem Gespräch sicherte der Antragsteller zu, die Planung für das Bauvorhaben und die Grundstücksnutzung so zu optimieren, dass auch weiterhin 8 Stellplätze öffentlich nutzbar bleiben. Hierzu wurde am 04.04. ein aktualisiertes Lageplankonzept eingereicht, das unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich im Eckbereich Alter Musterweg eingerichteten Behindertenparkplatzes davon ausgeht, dass auf dem Grundstück 26 Stellplätze errichtet werden. Die Bauaufsicht des Kreises Viersen wurde gebeten, auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsvorschlages zu ermitteln, welcher Stellplatzbedarf unter Berücksichtigung der Praxiserweiterung und der geplanten Wohnungen insgesamt ausgelöst wird. Gegebenenfalls kann hierüber bereits in der Sitzung berichtet werden.

Weiter wurde in dem „Runden Tisch“ deutlich, dass die derzeit vorhandenen Parkplätze in hohem Maße durch Dauerparker blockiert werden. Es bestand Einvernehmen darin, dieses Problem über eine Parkraumbewirtschaftung zu lösen. Die Verwaltung wird hierzu beim Straßenverkehrsamt beantragen, die Parkdauer für die Parkplätze entlang des Alten Postweges auf zwei Stunden zu begrenzen.

Darüber hinaus sagte die Evangelische Kirchengemeinde zu, die auf ihrem Grundstück im Zuge der Erweiterung des Pfarrheims errichteten 5 Parkplätze als solche nutzbar zu machen. Von dieser Möglichkeit wurde bislang im Hinblick auf die vorhandenen nähergelegenen Parkplatzmöglichkeiten kein Gebrauch gemacht.

Anlage(n):

1. OSM-Karte: Alter Postweg 4, 41379 Brüggen

Der Bürgermeister

[hier klicken, um OpenStreetMap zu öffnen ...](#)

